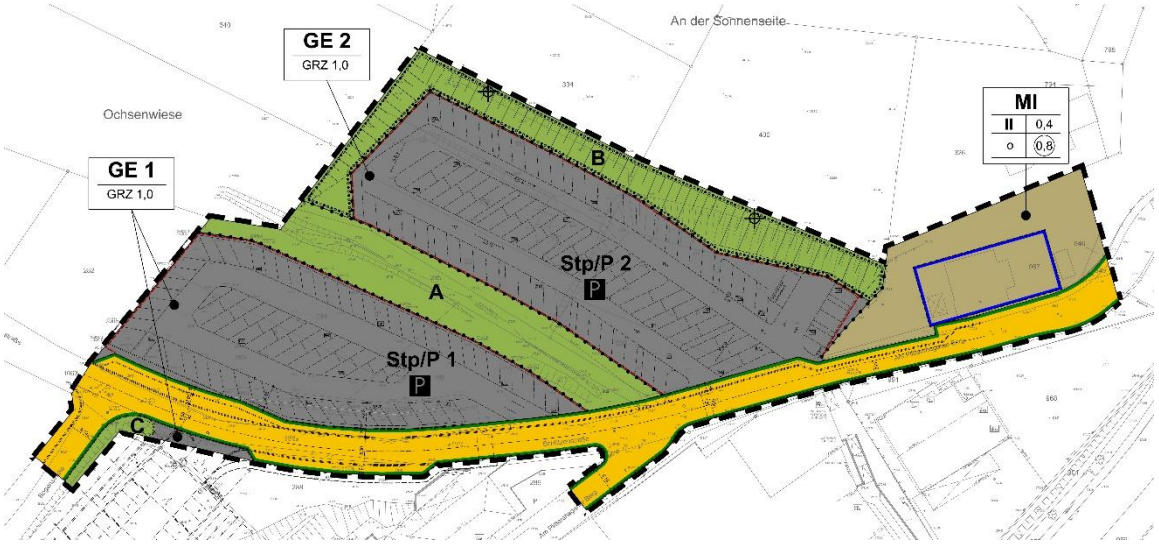
STADT FREUDENBERG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 55

“Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg”

PLANBEGRÜNDUNG



Satzungsbeschluss
Planstand: 12.05.2022

Bebauungsplan Nr.55 der Stadt Freudenberg
„Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“

Inhalt Planbegründung 05/2022 Stand: Satzungsbeschluss Seite

1.	**Einführung**	**3**
1.1	**Lage und Abgrenzung des Plangebiets**	**3**
1.2	**Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung und Planungsvorgeschichte**	**4**
2.	**Ausgangssituation**	**6**
2.1	**Stadträumliche Einbindung**	**6**
2.2	**Erschließung**	**6**
2.3	**Ver- und Entsorgung**	**8**
2.4	**Natur, Landschaft, Umwelt**	**9**
2.5	**Denkmalschutz und Denkmalpflege**	**9**
2.6	**Sonstiges**	**10**
3.	**Planungsbindungen**	**11**
3.1	**Flächennutzungsplanung**	**11**
3.2	**Landschaftsplanung**	**11**
3.3	**Immissionsschutz**	**12**
4.	**Planinhalt (Abwägung und Begründung)**	**14**
4.1	**Städtebauliche Grunddaten**	**14**
4.2	**Art der baulichen Nutzung**	**14**
4.3	**Maß der baulichen Nutzung**	**15**
4.4	**Private Grünfläche**	**16**
4.5	**Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonst. Bepflanzungen**	**16**
4.6	**Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft**	**18**
4.7	**Artenschutz**	**20**
5.	**Auswirkungen der Planung**	**22**
5.1	**Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen**	**22**
5.2	**Verkehr**	**22**
5.3	**Ver- und Entsorgung**	**22**
5.4	**Natur, Landschaft, Umwelt**	**22**
5.5	**Kosten und Finanzierung**	**22**
6.	**Verfahren**	**23**
7.	**Rechtsgrundlagen**	**24**

Anlage:	**Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag**	**ff**
	Schallimmissionsgutachten	**ff**

Bebauungsplan Nr.55 der Stadt Freudenberg
“Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg”

P L A N B E G R Ü N D U N G

Stand : 05/2022

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ liegt im südlichen Teil der Ortslage des Stadtteils Freudenberg, unmittelbar an den öffentlichen Gemeindestraßen „Am Plittershagener Berg“ und „Schützenstraße“, die beide in den anliegenden Straßenabschnitten Bestandteile des Bebauungsplans sind. Die Stellplatzanlagen sind Teil des Betriebskomplexes der Firma Harburg-Freudenberger Maschinenbau GmbH - HF Mixing Group -.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Südwesten von den Gemeindestraßen „Am Plittershagener Berg“ und „Schützenstraße“ zwischen der Einmündung der „Bogenstraße“ bis zum Neubau des Verwaltungsgebäudes der HF-Mixing Group,
- im Nordwesten von der freien Landschaft,
- im Nordosten von Grünland und der Wohnbebauung an der Gemeindestraße „An der Sonnenseite“,
- im Südosten von der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 9.550 m².

Die Höhenlage des Geländes bewegt sich zwischen 275 m und 290 m ü. DHHN (deutsches Haupthöhennetz).

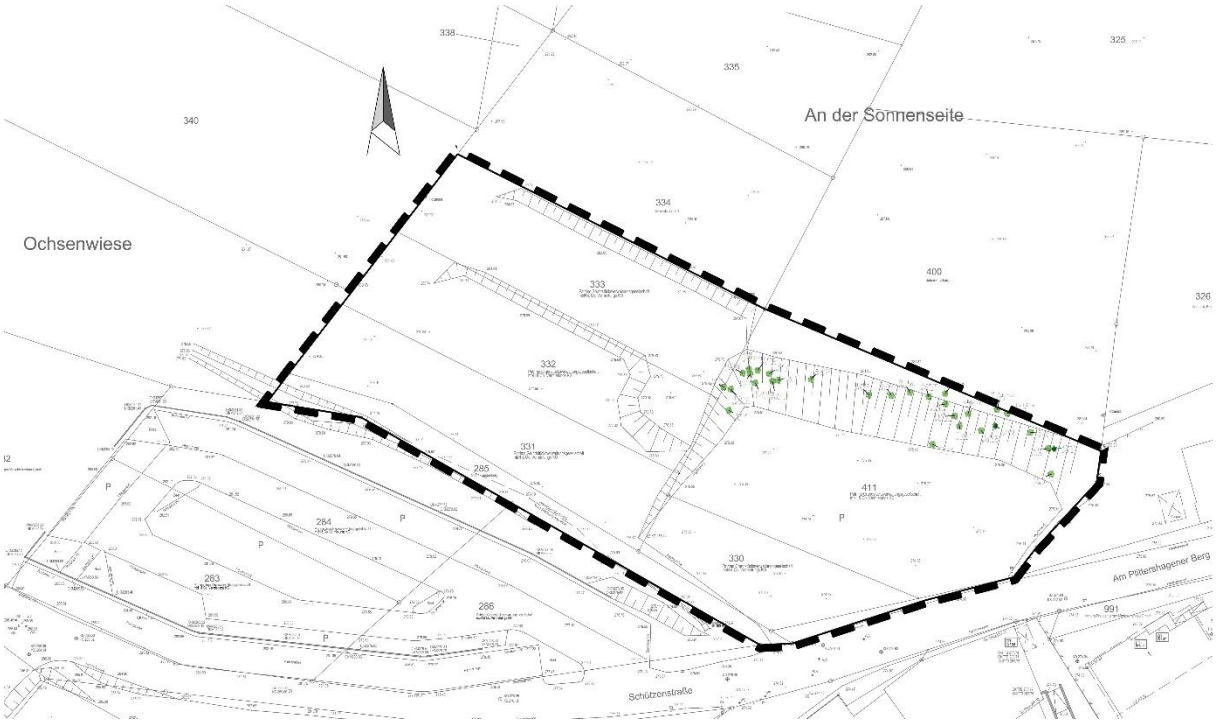
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung und Planungsvorgeschichte

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Firma Harburg-Freudenberger Maschinenbau GmbH - HF Mixing Group - und der im Zuge der Prosperität ständig steigenden Zahl der Beschäftigten besteht ein immer größerer Stellplatzbedarf. Da eine weitere Verdichtung der Beschäftigtenparkplätze auf dem Betriebsgelände nicht mehr möglich ist - im Gegenteil, anstehende bauliche Erweiterungen der Betriebsgebäude, hier Neubau des Verwaltungsgebäudes, verdrängen angelegte Stellplätze - benötigt der Betrieb zusätzlichen Stellplatzraum für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als ein weiterer Schritt im Zuge einer längerfristigen Betriebsentwicklungsstrategie ist die im Zuge dieses Planverfahrens vorgesehene Erweiterung des bestehenden Mitarbeiterparkplatzes an der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“ vorgesehen. Das bereits errichtete Parkhaus nahe der „Bogenstraße“ außerhalb des Plangebietes ist der im Zuge dieses Planverfahrens behandelten Erweiterungs- und Umgestaltungsprogrammes der Parkraumorganisation bereits vorausgegangen.

Gem. § 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist erforderlich, weil sich die Erweiterungsfläche des bestehenden Parkplatzes zum größten Teil im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Der Außenbereich soll im Wesentlichen - mit Ausnahme von privilegierten Vorhaben (z.B. Landwirtschaft etc.) - von Bebauung freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund bleibt nur die Möglichkeit, über einen entsprechenden Bebauungsplan, durch den die erforderliche städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten ist, das Baurecht zu schaffen, das benötigt wird, um das Vorhaben verwirklichen zu können.

Der Rat der Stadt Freudenberg hatte in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Beschluss gefasst, für die Erweiterung der Stellplatzanlage den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Stellplatzanlage Am Plittershagener Berg“ aufzustellen, und zwar mit dem wie folgt abgegrenzten Geltungsbereich:



Der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans war eine Gesamtkonzeption der Nutzungen des Gesamtbetriebes beigefügt. Mit dem Bau des Parkhauses sollte der Parkdruck der Firma HF Mixing Group reduziert werden. Gleichzeitig wird auf dem ehemaligen Gelände einer damaligen Spedition, das zwischenzeitlich als Parkplatz genutzt wurde, ein neues Verwaltungsgebäude errichtet. Hierdurch sollen die bisher ausgelagerten Verwaltungsbereiche wieder zentralisiert werden. Der nach Abschluss der Neuorganisation des Betriebes erforderliche Stellplatzbedarf soll abschließend durch die Erweiterung der vorhandenen Stellplatzanlage gedeckt werden.

In der Vorabstimmung zwischen den zuständigen Behörden und dem Unternehmen wurde abgesprochen, für welche Einzelvorhaben jeweils welche bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollten. Die Untere Bauaufsichtsbehörde erklärte, dass bei Vorlage der entsprechenden gutachterlichen Nachweise, die Genehmigung des Parkhauses auf der Grundlage des § 34 BauGB erfolgen könne. Aus diesem Grunde gab es für die Aufnahme des Parkhausstandortes in einen Bauleitplan keine Veranlassung.
Für die Erweiterung des an der „Schützenstraße“ gelegenen Parkplatzes wurde allerdings die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich, da dieser im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt.

Gespräche mit den Anliegern des Parkhausprojektes haben dazu geführt, dass einige Modifizierungen an der Parkhauszufahrt vorgenommen werden mussten, die nicht zuletzt auch dem Schutz des vorhandenen Baumbestandes an der „Bogenstraße“ dienten. Dazu gehörte auch eine Verbesserung und verkehrssichere Gestaltung der fußläufigen Verbindung von der „Bogenstraße“ bis zur „Asdorfer Straße“.

Um diese Maßnahme bauplanungsrechtlich abzusichern, soll nunmehr die „Schützenstraße“ von der Einmündung der „Bogenstraße“ und der Straße „Am Plittershagener Berg“ bis nahe an den Kreisverkehrsplatz der „Asdorfer Straße“ Bestandteil eines Bebauungsplans werden. Diese zusätzliche inhaltliche Zielsetzung ist nicht mehr über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zu erreichen.

Aus diesem Grunde wird nunmehr die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. den §§ 2 bis 4 BauGB erforderlich, dessen inhaltlicher Bestandteil neben den beiden Straßenräumen vor allem auch die bestehende Stellplatzanlage mit der geplanten Erweiterung umfasst. Der Rat der Stadt Freudenberg hat am 21.02.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zurückgezogen und in gleicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen integrativen Bestandteil der Gesamtbetriebsanlage handelt, muss die Art der baulichen Nutzung folgerichtig als Gewerbe- oder Industriegebiet festgelegt werden. Dies gebietet auch das Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB nach dem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (gewerbliche Baufläche im FNP).

Da nun aber nicht alle Nutzungen, die in den Nutzungstypenkatalogen der § 8 und 9 BauNVO aufgelistet sind, hier zugelassen werden sollen, müssen diese soweit eingeschränkt werden, dass letztlich nur das Vorhaben selbst als zulässig erklärt wird.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 55 umfasst sowohl den Straßenraum der „Schützenstraße“ zwischen dem Einmündungsbereich der „Bogenstraße“, der Straße „Am Plittershagener Berg“ bis nahe an den Kreisverkehrsplatz der „Asdorfer Straße“ als auch den bestehenden Parkplatz an der „Schützenstraße“ sowie den bestehenden Teil des Parkplatzes „Am Plittershagener Berg“ einschließlich seiner nach Nordwesten geplanten Erweiterung in Richtung Grün- und Freiraum. Das Plangebiet ist zu einem großen Teil von betrieblicher Nutzung der Firma Harburg-Freudenberger Maschinenbau GmbH - HF Mixing Group - umgeben.

Zu beiden Seiten der Gemeindestraßen „Am Plittershagener Berg“ befinden sich Betriebsgebäude bzw. in Richtung des Plangebietes bereits vorhandene, weitere betriebszugehörige Mitarbeiterstellplätze.

Im Bereich des Einmündungsbereichs der „Bogenstraße“ ganz im Westen und im Bereich vor dem Kreisverkehrsplatz der „Asdorfer Straße“ ganz im Osten des Plangebietes berührt die Planung vorhandene Wohnbebauung. Vereinzelte Wohnhäuser nordöstlich des Plangebietes (Abstand ca. 50 Meter) stellen ihrem Charakter nach eine Splittersiedlung im Außenbereich dar.

Lediglich nach Norden und Nordwesten grenzt das Plangebiet an den Frei- und Naturraum an.

Die bauliche Nutzung im Nahbereich wird ausschließlich von den Betriebsgebäuden der HF Mixing Group bestimmt.

2.2 Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch den übergeordneten Hauptverkehrszug Asdorfer Straße / L 512, der die Verbindung in Richtung Stadtzentrum Freudenberg bzw. in Richtung südlicher Stadtteile und zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz herstellt. Die Entfernung zum Zentrum der Stadt Freudenberg beträgt lediglich ca. 700 m, zum Anschluss an die Bundesautobahn A 45 sind es ca. 3,5 km.

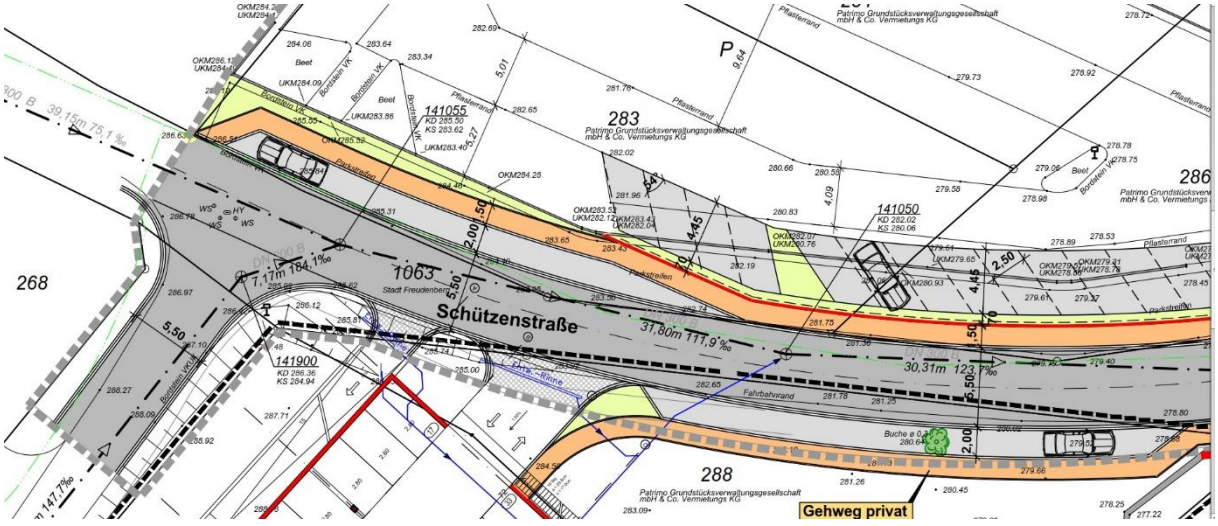
In einem nahen Kreisverkehr zweigt die Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“ von der Asdorfer Straße / L 512 ab und führt unmittelbar an das Plangebiet heran. Der bereits bestehende Teil der Stellplatzanlage „Am Plittershagener Berg“ hat eine Zu- und Abfahrt unmittelbar auf die gleichnamige Gemeindestraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Umstellung des Planverfahrens geht eine Neuordnung der inneren Erschließung einher. Insbesondere die Fußwegeführung aus dem allgemeinen Wohngebiet an der „Bogenstraße“ bedarf einer dringenden Verbesserung, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger, vor allem für Schulkinder, zu erhöhen. Die „Schützenstraße“ und auch die Straße „Am Plittershagener Berg“ verfügen in den hier betroffenen Abschnitten nicht über einen separaten, fahrbahnbegleitenden Gehsteig, sodass der im Zuge der Betriebsneuordnung erheblich ansteigende Parkverkehr eine immer größer werdende Gefahr für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, die die Fahrbahn benutzen müssen, darstellt.

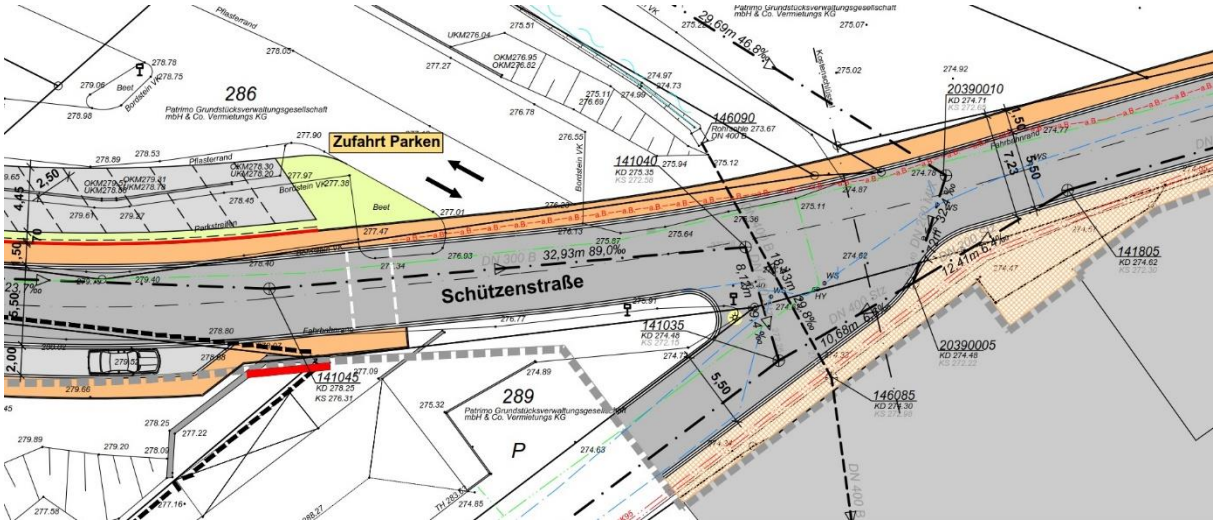
Zudem ist der Streckenverlauf der Schützenstraße mit einer Fahrbahnverengung im Bereich einer Gefällestrecke sowie senkrecht aufgestellten Parkständen im Innenbogen und zweier schlecht einsehbaren Straßeneinmündungen verkehrstechnisch stark verbesserungsbedürftig, um ein größeres Maß an Verkehrssicherheit zu erzielen.
Die Stadt Freudenberg hat daraufhin den anliegenden Betrieb aufgefordert, mithilfe einer Verkehrsplanung aufzuzeigen, wie die Situation verbessert werden kann. In der Folge hat das Ingenieurbüro BAUPLAN aus Siegen einen Entwurf vorgelegt, der die Zustimmung sowohl der Stadt als auch des Betriebes findet.

Die Straßenplanung, die auf den nächsten Seiten zeichnerisch dargelegt ist, ist kombiniert mit einer Teilanpassung der Parkplatzsituation im angrenzenden und schon länger bestehenden Parkplatz der HF-Mixing Group (GE1-Gebiet). Der Straßenentwurf greift die Einmündung der „Bogenstraße“ auf und erweitert den Straßenraum im Einmündungsbereich so, dass es zu keinen Unverträglichkeiten bzw. unübersichtlichen Verkehrssituationen mit der Ein- und Ausfahrt des im Kreuzungsbereich liegenden Parkhauses kommt. Die „Schützenstraße“ wird unter Einbeziehung von Flächen der HF-Mixing Group in südlicher Richtung verbreitert, so dass sie durchgängig eine Fahrbahnbreite von 5,50 m aufweist. Hinzu kommt, dass die nördlich bislang in Senkrechtaufstellung unmittelbar an der „Schützenstraße“ angelegten Stellplätze in dieser Form entfallen, da sie zu der unübersichtlichen Verkehrslage in diesem Bereich bisher erheblich beigetragen haben. Sie gehen allerdings nicht verloren, sondern werden zukünftig über die Zufahrt zum tieferliegenden Parkplatz angefahren. Es verbleiben im Straßenraum seitlich zur Fahrbahn beidseitig lediglich einige wenige Parkplätze in Parallelaufstellung zur Fahrbahn (insgesamt 9 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum).

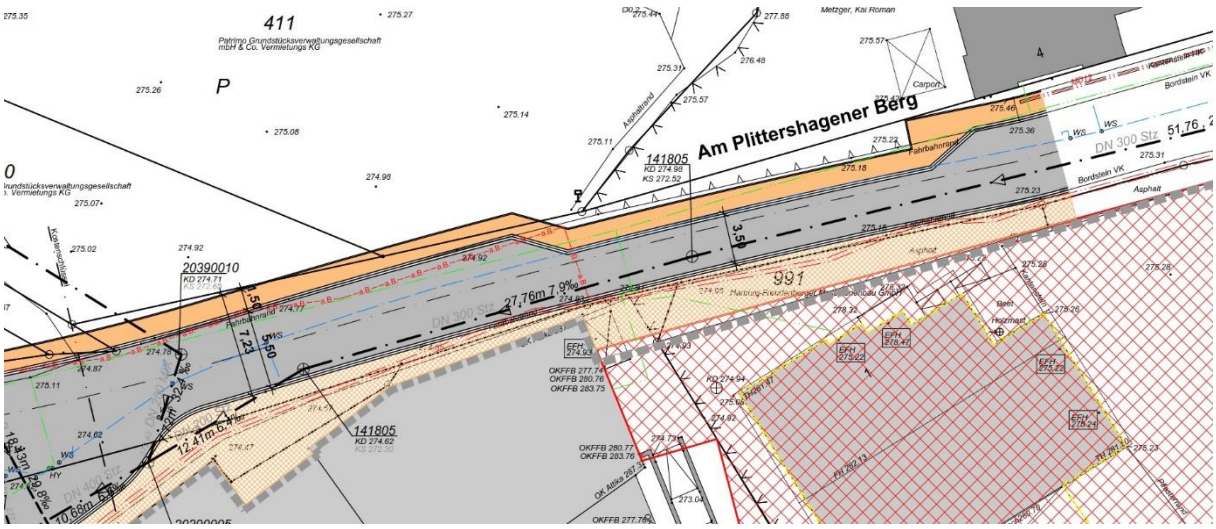
Entlang des nördlichen Randes der „Schützenstraße“ wird ein begleitender 1,50 m breiter Gehsteig angelegt, der in Zukunft für einen gefahrlosen Fußgängerverkehr und Schulweg aus dem Wohngebiet „Bogenstraße“ in Richtung „Asdorfer Straße“ und Stadtmitte sorgen soll.



Im weiteren Verlauf der „Schützenstraße“ in Richtung Osten wird auch die Einmündung der Straße „Am Plittershagener Berg“ neu gefasst, um auch hier durch mehr Übersichtlichkeit die Verkehrsunfallgefahren zu minimieren.



Am nördlichen Rand wird der Gehsteig weitergeführt und passiert die Einfahrt zum Parkplatz 2 mit der Zufahrt vom „Plittershagener Berg“. Kurz dahinter wird die Fahrbahn der Schützenstraße auf ein Maß von 3,50 m reduziert, um die anliegende Hecke zur Einfriedung des Gartens von Wohnhaus „Am Plittershagener Berg 4“ erhalten zu können. Diese Engstelle ist ca. 25 m lang und aus beiden Richtungen gut einsehbar, so dass Begegnungsverkehr mit Absprache in diesem Bereich ohne weiteres möglich ist. Zudem ist der verkehrsberuhigende Effekt durchaus gewollt, weil hier ein hoher Anteil an Fußgängerquerung zwischen den Parkplätzen und dem neuen Eingang zur Hauptverwaltung erwartet wird.



2.3 Ver- und Entsorgung

- Elektrizität

Der örtliche Stromversorger ist die E-ON AG. Die bedarfsgerechte Versorgung des Plangebiets zur Beleuchtung des Geländes und des Straßenraumes ist sichergestellt.

- **Abwasserbeseitigung**
 Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage der Fa. HF Mixing Group. Dies bedingt eine zusätzliche Befestigung von bisher als Wiese/Weideland genutzter Flächen. Die Größe der neu zu befestigenden Flächen beträgt ca. 0,15 ha. Durch diese vergleichsweise geringe Fläche sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt zu erwarten.
 Gleichwohl gilt nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dass zunächst die örtliche Versickerung in Betracht kommt und erst danach die direkte Ableitung in ein Gewässer oder die Ableitung über ein Trennsystem in Frage kommen kann.
 Der Parkplatz 2 mit der Zufahrt von der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“ wird in ähnlicher Gestaltung ausgeführt, wie der südwestlich benachbarte bereits vorhandene Parkplatz 1 mit der Zufahrt von der Schützenstraße. Dort sind die Stellplatzflächen mit Betonsteinpflaster und die Fahrflächen in Asphalt ausgeführt. Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der neu anzulegenden Stellplatzanlage „Parkplatz 2“ wird durch das versickerungsfähige Pflaster der Stellplatzbefestigung sowie in den begrünten Seitenräumen der Anlage zur Versickerung gebracht. Bei Starkregenereignissen kann das überschüssige Oberflächenwasser in das namenlose Gewässer innerhalb der Grünfläche A abgeleitet werden.
 Die Art und die Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden im Durchführungsvertrag geregelt.
 Die im Plangebiet gelegenen Abschnitte der Gemeindestraßen werden wie bisher entwässert. Die Umbaumaßnahmen am Straßenraum erfordern daher lediglich entsprechende Anpassungsmaßnahmen.

2.4 Natur, Landschaft, Umwelt

Der Planungsraum des Bebauungsplans Nr. 55 liegt am westlichen Rand der Talaue der hier teilweise tief in das Oberflächenrelief eingegrabenen Weibe / Asdorf-Baches und verläuft begleitend zu einem namenlosen Gewässer bis zu dessen Verrohrrung, die unter der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“ und den Betriebsanlagen der Firma HF Mixing Group hindurch bis zu seiner Einmündung in die Weibe führt.

Der Talraum ist dicht mit gewerblichen Betriebsanlagen bebaut und wird von zahlreichen Verkehrswegen durchzogen. Die Hänge und Höhen sind naturseitig überwiegend bewaldet, in Talnähe als teilweise landwirtschaftlich genutztes Grünland ausgebildet. Im Siedlungsraum des nahen Stadtzentrums Freudenberg sind die Hanglagen überwiegend bebaut.

Während die Böden im Talraum bereits stark verändert oder überlagert sind, weisen die Hanglagen im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie westlich an das Plangebiet angrenzend noch weitgehend natürlich gewachsene Böden auf. Dies spiegelt auch die Situation im Plangebiet wieder. Etwa die südliche Hälfte des Parkplatzes 2 mit der Zufahrt von der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“ besteht bereits als Parkplatz und ist großflächig versiegelt. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes soll die Parkplatzerweiterung stattfinden, wodurch an dieser Stelle ein Eingriff in den natürlich gewachsenen Boden erfolgt.

Der Parkplatz 1 mit der Zufahrt von der „Schützenstraße“ ist seit längerer Zeit in der heutigen Form hergestellt. Die partielle Umbaumaßnahme am Rande der „Schützenstraße“ ändert nichts an seinem bisher bereits vorhandenen Versiegelungsgrad.
Die örtliche Situation in Bezug auf die Belange Natur, Landschaft und Umwelt stellt der in der Anlage zur Planbegründung beigefügte Umweltbericht im Detail dar.

2.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

Das Vorliegen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt. Gleichwohl können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder bodengeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Freudenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NW).

2.6 Sonstiges

Beim Bodenaushub von Neubaumaßnahmen ist dem Massenausgleich eindeutig der Vorrang gegenüber der Entsorgung von Erdmassen einzuräumen. Sofern jedoch überschüssige Bodenmassen anfallen, sind diese nur in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie zu verbringen.

Derzeit liegen bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein keine Erkenntnisse vor, dass innerhalb des Plangebiets Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten gem. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorliegen.

Es liegen ferner keine Erkenntnisse darüber vor, dass im Plangebiet der Bergbau umgegangen ist.

3. PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg stellt den Bereich des Bebauungsplans Nr. 55 vollflächig als Gewerbliche Baufläche (G) dar.
Da es sich bei dem Vorhaben um eine betriebliche Anlage handelt, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex des Industriebetriebes HF Mixing Group steht und ein integrativer Bestandteil des Gesamtbetriebsstandortes werden bzw. bleiben soll, ist die Nutzungszuordnung G bzw. GE passgenau.

Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ im Sinne des § 8 (BauNVO) fest. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In seinem nordöstlichen Randbereich setzt er für das hier liegende Wohngrundstück, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan (gemischte Baufläche), ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO fest.



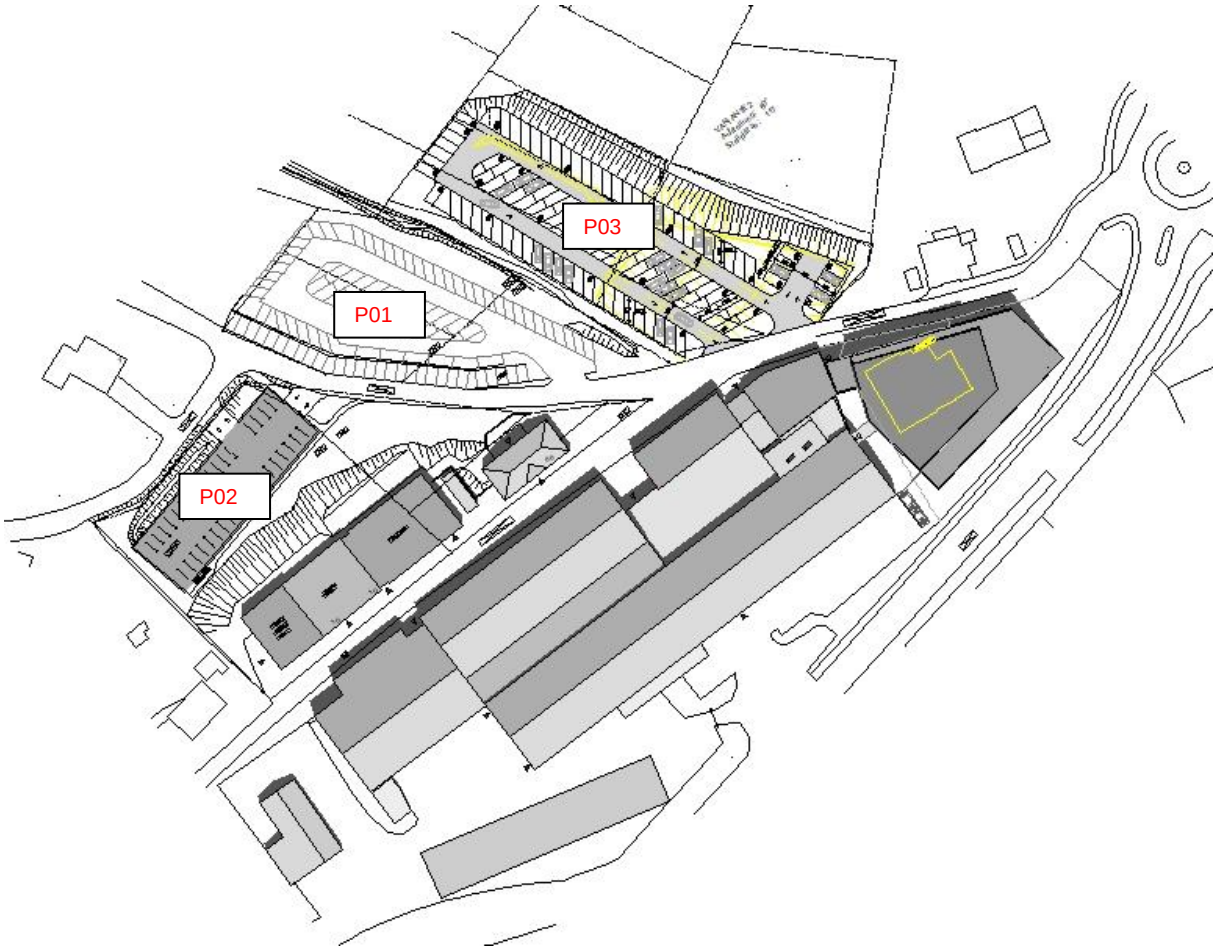
3.2 Landschaftsplanung

Die Fachgesetze zum Umwelt- und Naturschutzrecht formulieren diesbezügliche Schutzgüter, die grundsätzlich im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Ausdruck der Umweltprüfung ist der dieser Planbegründung beigefügte Umweltbericht.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsplanes der Stadt Freudenberg. Der nordwestliche Plangebietsteil, der bis dato im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt, unterliegt laut Entwicklungskarte des Landschaftsplans dem Entwicklungsziel 7, nach dem für diesen Teil des Naturraums die „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ vorgesehen ist. Gegen dieses Ziel des Landschaftsplanes wird mit der Planung nicht verstoßen, sondern es wird mit der Durchführung der mit der Planung beabsichtigten Baumaßnahme erfüllt.
Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans legt für diesen nördlichen Teil des Plangebietes das „Landschaftsschutzgebiet Freudenberg“ fest.

3.3 Immissionsschutz

Im Auftrag des Vorhabenträgers führte das Ingenieurbüro Dr. Szymanski & Partner (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schallschutz) aus 52064 Aachen eine Schallschutzuntersuchung durch. In dem vorgelegten Gutachten 2018 1534/2 vom 04.07.2018 (siehe Anlage) weist der Gutachter nach, dass durch die Zusatzbelastung von allen vorhandenen und geplanten Stellplatzanlagen der HF Mixing Group in ihrer Gesamtheit keine unverträglichen Immissionsbelastungen an der benachbarten Bebauung auftreten.
Bestandteile seiner Untersuchungen waren die folgenden Schallquellen:



1. „Alter Parkplatz“ mit Erweiterung (P03) 117 Stellplätze (Plangebiet VBP Nr.55)
 Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Parkplatz 1“ genannt;

2. „Neuer Parkplatz“ (P01) 97 Stellplätze (Schützenstraße
 Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Parkplatz 2“ genannt;

3. „Parkhaus Erdgeschoss“ geplant (P02) 37 Stellplätze (Schützen-/Bogenstraße)
 Anmerkung: außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans;

4. „Parkhaus Obergeschoss“ geplant (P02) 34 Stellplätze (Schützen-/Bogenstraße)
 Anmerkung: außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans;

5. „Erschließung Parkhaus EG und OG“.

Die Immissionsbelastung wurde an folgenden Immissionsorten ermittelt:

Wohnhaus Schützenstraße 7:	tags:	44,9 dB(A)	nachts:	38,9 dB(A)
Wohnhaus Schützenstraße 7a:	tags:	41,1 dB(A)	nachts:	31,0 dB(A)
Wohnhaus Schützenstraße 9:	tags:	40,9 dB(A)	nachts:	32,3 dB(A)
Wohnhaus An der Sonnenseite 15 :	tags:	37,9 dB(A)	nachts:	33,1 dB(A)
Wohnhaus Am Plittershagener Berg 4:	tags:	40,8 dB(A)	nachts:	36,9 dB(A)
Wohnhaus Am Plittershagener Berg 12:	tags:	41,6 dB(A)	nachts:	38,5 dB(A)

vgl.:

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für MI:	tags:	60,0 dB(A)	nachts:	45,0 dB(A)
Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für WA:	tags:	55,0 dB(A)	nachts:	40,0 dB(A)

Als Bedingung für die Einhaltung der o.g. Dauerschallpegel an den Immissionsorten I-01 bis I-06 nennt der Gutachter allerdings, dass die Nutzung des „Parkhauses OG“ (P02) auf den Tageszeitraum (6:00 Uhr – 22:00 Uhr) begrenzt wird.
Für den „Alten Parkplatz“ werden keine Beschränkungen oder sonstige Bedingungen genannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Nutzung der geplanten Stellplatzanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 keine unverträglichen Lärmimmissionen an der benachbarten Bebauung verursachen wird.

Das Sachverständigenbüro Dr.Szymanski & Partner kommt zu folgender zusammenfassenden Beurteilung:

„Im vorliegenden Gutachten wird für den Prognosezeitraum die sich durch den Betrieb verschiedener Stellplatzanlagen im Tages- und Nachtzeitraum ergebende Immissionsbelastung im Rahmen einer detaillierten Immissionsprognose nach TA Lärm an den Immissionsorten I-01 bis I-06 der benachbarten Bebauung ermittelt.

Die Schallleistungen der relevanten Emittenten der untersuchten Anlage wurden auf Basis der Plangrundlage in Verbindung mit der BPLS (Bayerische Parkplatzlärmstudie) entwickelt.

Bei einer Einstufung der benachbarten Bebauung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Mischgebiet bzw. als Allgemeines Wohngebiet sind die geplanten Baumaßnahmen auch bei Berücksichtigung einer Vorbelastung verträglich für die benachbarten Nutzungen.

Gegen die geplante gewerbliche Nutzung der Stellplätze bestehen unter den im Gutachten genannten Rahmenbedingungen aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken.“

4. PLANINHALT (Abwägung und Begründung)

4.1 Städtebauliche Grunddaten

Fläche des Plangebietes:		**9.550 qm**
davon:	**Nettobauland GE1:**	**2.109 qm**
	Nettobauland GE2:	**2.782 qm**
	Nettobauland MI:	**956 qm**
	priv. Grünfläche A:	**700 qm**
	priv. Grünfläche B:	**1.061 qm**
	priv. Grünfläche C:	**67 qm**
	Öff. Straßenverkehrsfläche:	**1.875 qm**

Anzahl der Stellplätze	**Parkplatz 1:**	**76 Stp.**
	Parkplatz 2	**96 Stp.**
	Straßenraum:	**9 Stp.**
	Gesamt:	**181 Stp.**

4.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird in Anlehnung an die Baugebietstypisierung der Baunutzungsverordnung als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Die Mitarbeiterstellplätze sind Betriebsanlagen, von denen geringere Störwirkungen ausgehen, als es von dem Kernbetrieb, der ein Industriebetrieb ist und der an sich als solcher eher in ein Industriegebiet gehört, anzusehen ist. Insofern ist die Festsetzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO im Grundsatz gerechtfertigt und sachgerecht.
Um die planungsrechtliche Zulässigkeit auf das Vorhaben der Erweiterung eines Mitarbeiterparkplatzes zu fokussieren, müssen mithilfe der Regelungen des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO Einschränkungen für die Zulässigkeit bestimmter Nutzungsarten getroffen werden.

Daher wird folgendes festgesetzt:

Gewerbegebiet GE1 gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.4 bis 9 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Im Gewerbegebiet GE1 sind nur nicht wesentlich störende Betriebsteile und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zulässig sind. Vor diesem Hintergrund und mit dieser Einschränkung

sind zulässig:
1. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Mitarbeiter- und Besucherstellplätze;

Nicht zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Tankstellen,
3. Anlagen für sportliche Zwecke,
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
6. Vergnügungsstätten.

Gewerbegebiet GE2 gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Im Gewerbegebiet GE2 sind nur nicht wesentlich störende Betriebsteile und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zulässig sind. Vor diesem Hintergrund und mit dieser Einschränkung

sind zulässig:
1. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Mitarbeiter- und Besucherstellplätze;

Nicht zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Tankstellen,
3. Anlagen für sportliche Zwecke,
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
6. Vergnügungsstätten.

Im Bebauungsplan werden ein GE1-Gebiet und ein GE2-Gebiet festgesetzt, in denen die gleichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gelten. Das GE1-Gebiet stellt den vorhandenen und bereits vor dem Bebauungsplan zugelassenen Mitarbeiterparkplatz der HF-Mixing-Group dar (Parkplatz 1), der in seinem Bereich unmittelbar an der „Schützenstraße“ verändert wird.
Außerdem wird der Bereich der Zu- und Ausfahrt des außerhalb des Plangebietes gelegenen firmeneigenen Parkhauses diesem Gebiet zugeschlagen.
Das GE2-Gebiet bildet den Parkplatz 2 ab, der seine Zu- und Ausfahrt unmittelbar auf die Straße „Am Plittershagener Berg“ hat.
Daneben werden fahrbahnbegleitend zur „Schützenstraße“ neun Parkstände parallel zur Fahrbahn angelegt. Diese werden Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche.

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO

Östlich an das GE2-Gebiet angrenzend befindet sich ein Bestandswohnhaus. Der gesamte Bereich des Wohngrundstückes „Am Plittershagener Berg 4“ ist im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan greift diese Darstellung auf und setzt entsprechend hier Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO fest. Dieser Teil des Bebauungsplangebietes ist Teil eines größeren zusammenhängenden Mischgebietes, dessen Schwergewicht sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 55 befindet. Insofern ist die Festsetzung des Mischgebietes hier gleichwohl sinnvoll, obwohl im MI-Gebiet des Bebauungsplans ausschließlich die Nutzung Wohnen anzutreffen ist. Außerdem besteht dadurch auch die Möglichkeit, dass sich zukünftig gewerbliche Nutzungen ansiedeln, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Das Mischgebiet wird wie folgt festgesetzt:

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:
1. Wohngebäude;
2. Geschäfts- und Bürogebäude;
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
4. Sonstige Gewerbebetriebe;
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
6. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind:
1. Tankstellen;
2. Vergnügungsstätten aller Art

Die als nicht zulässig festgesetzten Nutzungen sind entweder von ihren Platzansprüchen her (Tankstellen) auf der relativ kleinen Fläche nicht geeignet oder sollen aufgrund ihrer negativen Vorbildwirkung nicht an dieser exponierten Stelle (Schulweg aus dem Wohngebiet, Hauptzufahrtsstraße ins Stadtzentrum) zugelassen werden.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Als einziges Maß der baulichen Nutzung wird in beiden Gewerbegebieten GE1 und GE2 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 festgesetzt.
Da die Stellplatzanlagen sowohl im GE1-Gebiet als auch im GE2-Gebiet das Nettobauland zu 100% bedecken, ist hier eine Grundflächenzahl von 1,0 gerechtfertigt. Der § 17 der BauNVO sieht für Gewerbegebiete zwar einen Orientierungswert von 0,8 vor, aber mit dem Verweis auf die besondere Zweckbestimmung „Parkplatz / Stellplatzfläche“ ist eine Überschreitung des Orientierungswertes ausreichend begründet, zumal erhebliche Teile der betriebseigenen Grundstücke im Plan nicht als Bauland, sondern als Grünflächen festgesetzt sind und damit der Berechnung der GRZ entzogen sind, was ansonsten zu einer rechnerischen GRZ von unter 0,8 geführt hätte. Der Vorhabenträger hat bewusst darauf verzichtet, seinen gesamten Grundstücksbestand vollständig als GE-Gebiet festzusetzen, um gerade auch den Eingrünungsaspekt für die Stellplatzanlage zu betonen. Vor diesem Hintergrund ist die Überschreitung des Orientierungswertes gem. § 17 BauNVO städtebaulich zu rechtfertigen.

Im Mischgebiet werden als Maß der baulichen Nutzung in Anlehnung an den Bestand zwei Vollgeschosse als maximal zulässig festgesetzt. Außerdem erhält das MI-Gebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8. Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

4.4 Private Grünflächen

Mittig durch das Plangebiet, zwischen dem alten Parkplatz 1 und dem neuen Parkplatz 2, verläuft ein namenloses Gewässer, das hangabwärts von Nordwesten aus dem Naturraum kommend, der Weibe von Westen zuströmt. Das Gewässer ist in seinem gesamten Verlauf innerhalb des Plangebietes begradigt. Die Planung sieht keine Veränderungen am Gewässer vor. Die nächstgelegenen Stellplätze halten einen Geländeraum von im Mittel 5 Metern Breite für die Ausdehnung des nur in Regenzeiten wasserführenden Gewässers frei. Dieser Bereich wird

als private Grünfläche A festgesetzt mit der Zweckbestimmung: Ufersaum, so dass hier dauerhaft jede Art von baulicher Überformung des Bodens ausgeschlossen ist.

Nördlich und westlich des GE2-Gebietes (neuer Parkplatz 2) werden als grüne Besäumung dieses neuen Parkplatzes die vorhandenen bzw. noch entstehenden Böschungsflächen als Private Grünfläche B festgesetzt. Auf dieser Privaten Grünfläche B soll die vorhandene Vegetation, insbesondere die im Norden bereits vorhandene Böschungsfläche, erhalten werden. Zusätzlich bestimmt die Textliche Festsetzung TF5:
„Im Bereich der Grünfläche B sind die Laubgehölze auf der vorhandenen Böschung nördlich des bestehenden Parkplatzes zu erhalten. Auf den neu profilierten, bergseitigen Böschungen sind kulissenartige Gruppen aus den Gehölzarten gem. Pflanzliste D zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten."

Die Grünfläche C markiert den Bereich zwischen der Einmündung der „Bogenstraße" in die „Schützenstraße" und dem außerhalb des Plangebietes gelegenen Parkhauses. In dieser Grünfläche ist die Sichtschutzbegrünung für die Parkhausfassade angepflanzt. Sie soll mithilfe der Festsetzung „Private Grünfläche" geschützt und dauerhaft erhalten werden.

4.5 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

Der bereits bestehende Teil des Parkplatzes im südöstlichen Teil des GE2-Gebietes wurde seinerzeit angelegt, indem das ansteigende gewachsene Gelände in Richtung Nordosten abgegraben wurde. Hierdurch ist in diesem Bereich eine Böschung entstanden, die bis zu 5,50 m Höhenunterschied überwindet. Hier haben sich in den Jahren seither die unterschiedlichsten Gehölze etabliert, die vermutlich teils per natürlicher Sukzession, möglicherweise aber auch teils durch Anpflanzung entstanden sind.
Wenn die Erweiterung des Parkplatzes 2 in nordwestlicher Richtung vorgenommen wird, muss hier analog verfahren werden. Auch hier wird eine Böschungsfläche entstehen, die sich per Sukzession im Laufe der Zeit mit regionaltypischen und standortgerechten Gehölzen füllen wird.
Die Böschungsflächen alt und neu werden daher mit der Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen versehen, so dass dieser Bereich des Gewerbegebietes zukünftig einem entsprechenden Pflanz- und Erhaltungsgebot unterliegt.

Zudem wird als textliche Festsetzung TF 3 festgelegt:

„Die Fläche des Parkplatzes 2 ist bis spätestens 2 Jahre nach Satzungsbeschluss mit heimischen standortgerechten Laubbaumpflanzungen zu versehen, so dass je 5 Stellplätze eine Baumpflanzung gemäß Pflanzliste erfolgt."

Pflanzliste D

Acer platanoides	-Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-Bergahorn
Fraxinus excelsior	-Esche
Tilia cordata	-Winterlinde
Acer campestre	-Feldahorn
Carpinus betulus	-Hainbuche
Cornus sanguinea	-Roter Hartriegel
Corylus avellana	-Hasel

Euonymus europaeus	-Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-Liguster
lonicera xylosteum	-Heckenkirsche
Prunus padus	-Traubenkirsche
Prunus spinosa	-Schlehe
Rosa canina	-Heckenrose
Sambucus nigra	-Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-Roter Holunder
Sorbus aucuparia	-Eberesche
Viburnum lantana	-Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-Wasserschneeball

4.6 Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

Trotz der im Umweltbericht konzipierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit geringem bis mittlerem, nur sehr vereinzelt auch geringfügig erhöhtem ökologischen Wert verbleiben noch Auswirkungen, die im eigentlichen Plangebiet nur teilweise ausgeglichen werden können. In der ökologischen Bilanzierung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags wird unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte ein Ausgleichsdefizit ermittelt, welches nur außerhalb des Plangebiets annähernd vollständig kompensiert werden kann:

Tabelle: Flächenbilanz Änderungsgebiet – Bestand

Biotoptyp	**m²**	**Wertzahl**	**Wertpunkte**
Öffentliche Verkehrsfläche, bituminös befestigt,1.1	1875	0	0
Parkplatzfläche vorhanden, bituminös befestigt, auf den Flurstücken 330 und 411, 1.1	1300	0	0
Parkplatzfläche vorhanden, bituminös befestigt, auf den Flurstücken 283, 284 und 286, 1.1	2060	0	0
Gewerbegebiet vorhanden, 1.1	48	0	0
Mischgebiet vorhanden, Gebäude, 1.1	575	0	0
Mischgebiet vorhanden, Zier- und Nutzgarten mit <50% heimischer Gehölze, 4.3	383	2	766
Grünfläche vorhanden,4.5	359	2	718
Mäßig intensiv genutztes Weidegrünland, 3.5	2050	5	10250
Hochstauden, Säume ohne Gehölze, 2.4	425	5	1700
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%, 7.2	400	5	2000
Obstbäume, z.T. mit Totholz, 3.9	75	7	525
Summe	**9550**		**15959**

Die ökologische Wertigkeit des Plangebiets von 9550 m² wird mit 15.959 Wertpunkten ermittelt.

Geplanter Zustand/Wertigkeit in Wertstufen (WS) des Geländes

Die geplanten Festsetzungen betreffen Flächen von überwiegend unterdurchschnittlichem ökologischem Wert (bituminös befestigte Parkplatzfläche und intensiv genutztes Weideland). Mittel- bis höherwertige Strukturen werden nur in untergeordnetem Umfang beansprucht, wobei der Laubgehölzstreifen nahe des Mischgebietes teilweise erhalten bleibt und auf den neu entstehenden Böschungen auf ursprünglichen und zusätzlichen Flächen wiederhergestellt bzw. neu etabliert wird.

Die geplante Erweiterung des Parkplatzes umfasst 865 m² bituminös befestigter Fläche im Bereich der Stellplatzzufahrten sowie 1915 m² wasserdurchlässiger Pflasterfläche, 772 m² nahezu ebener Grünfläche (Rasen) sowie 1057 m² Böschungsflächen mit Gehölzen (Bestand und Planung).

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Festsetzungen ergibt sich die folgende Tabelle:

Tabelle: Flächenbilanz Änderungsgebiet – Planung –

Biotoptyp	**m²**	**Wert-zahl**	**Wertpunkte**
Öffentliche Verkehrsfläche, bituminös befestigt, 1.1	1875	0	0
Parkplatzfläche vorhanden, bituminös befestigt, Flurstücke 283, 284, 286, 1.1	2060	0	0
Gewerbegebiet vorhanden, 1.1	48	0	0
Mischgebiet vorhanden, Gebäude , 1.1	575	0	0
Mischgebiet vorhanden, Zier- und Nutzgarten mit <50% heimsicher Gehölze, 4.3	383	2	766
Stellplatzzufahrten bituminös befestigt, 1.1	865	0	0
Parkboxen wasserdurchlässig gepflastert, 1.2	1915	0,5	958
Grünflächen mit Rasen, 4.5	772	2	1544
Laubgehölzgruppen und –streifen auf Böschungen, Erhalt und Neuanpflanzung, 7.2	1057	5	5285
Summe	**9550**		**8553**

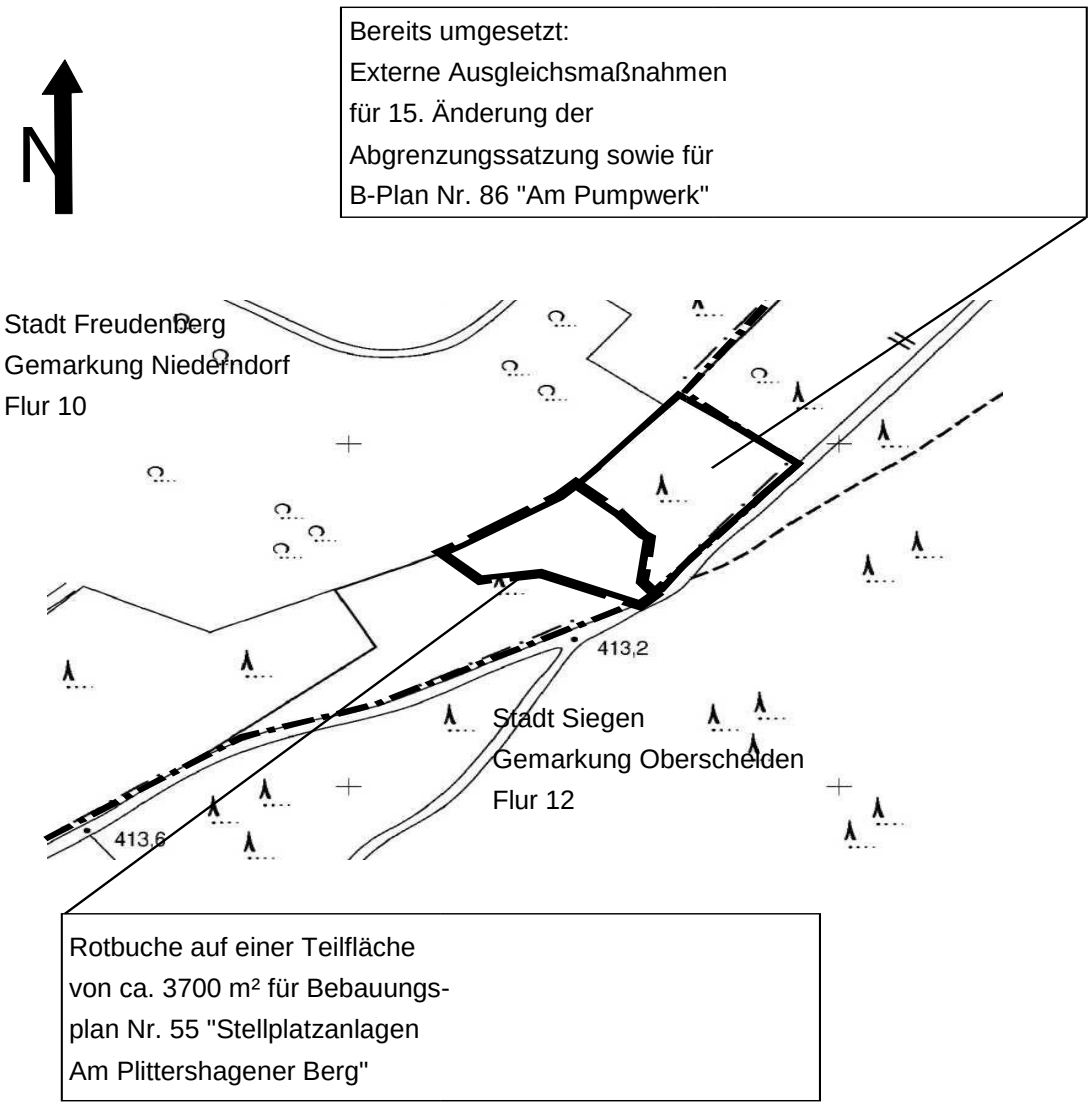
Die ökologische Wertigkeit des Plangebiets von 9550 m² in vollständig hergestelltem Zustand wird mit 8553 Wertpunkten ermittelt. Das Defizit beträgt somit 15959 – 8553 = 7406 Wertpunkte und wird mit der folgenden Maßnahme kompensiert:

In der Gemarkung Niederndorf (Flur 10, Flurstück 8 teilweise) werden auf Flächen der Waldgenossenschaft Niederndorf auf 0,37 ha Waldflächen von Nadel- in Laubwaldbestände umgewandelt. Diese Maßnahme bewirkt eine Aufwertung von 7400 Wertpunkten (2 Punkte je m²). Sie ist nach Art und Umfang in der folgenden Lageplanskizze näher beschrieben. Das ermittelte Defizit wird damit vollständig ersetzt.

Der Bebauungsplan enthält dadurch die Textliche Festsetzung TF2 (AM1) mit folgendem Wortlaut:

„Das durch die Planung verursachte ökologische Defizit beläuft sich auf 7.406 Wertpunkte. Dieses Defizit wird extern mit Maßnahmen auf Flächen der Waldgenossenschaft Niederndorf (Gemarkung Niederndorf, Flur 10, Flurstück 8 tlw.) auf ca. 0,37 ha Waldflächen von Nadel- in Laubwaldbestände bis spätestens 2 Jahre nach Satzungsbeschluss umgewandelt und damit ausgeglichen. Diese Maßnahme bewirkt eine Aufwertung von 7400 Wertpunkten (siehe Nebenzeichnung externe Ausgleichsmaßnahme AM1).“

Die vorgenannte Ausgleichsmaßnahme wird vertraglich vereinbart zwischen der Waldgenossenschaft und der HF-Mixing Group.



Gesamtbilanz im Plangebiet nach Eingriff und internem Ausgleich:

Soll	15959 Wertpunkte
Planung	8553 Wertpunkte
Defizit	7406 Wertpunkte

Unter dem abwägungsrelevanten Gesichtspunkt der dringend erforderlichen Erweiterung der Mitarbeiterstellplätze des Betriebes HF Mixing Group in der Gemarkung Freudenberg werden die Belange des Naturhaushaltes, des Orts- und Landschaftsbildes und der anthropogenen Schutzgüter in ausreichender Weise gewürdigt. Die Festsetzungen sind naturschutzrechtlich und städtebaulich sinnvoll.

4.7 Artenschutz

Im Rahmen des in der Anlage zur Planbegründung beigefügten Artenschutzfachbeitrages wurde geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5113 (1. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die meisten der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. 27 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung von Teilen der Nahrungs- bzw. Jagdhabitate) betroffen sein. Bruthabitate und Ruhestätten sind nach derzeitiger Erkenntnis nicht vorhanden und werden daher nicht betroffen. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt.

Wenn auch keine konkreten Brutnachweise vorliegen, sollten zum Schutz potenziell dort brütender Vögel die Bauzeiten des Vorhabens außerhalb der üblichen Brutzeiten (also außerhalb eines Zeitraums von Ende März bis etwa Mitte Juli) liegen. Idealerweise wäre eine Bauzeit ab Frühherbst bis spätestens Frühjahr des darauffolgenden Jahres. Die unvermeidbaren, bauzeitlichen Veränderungen im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten sind in diesem Falle umweltverträglich. Mit dieser Vorgehensweise wird insbesondere den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprochen. Außerdem werden für die verlorengehenden Ansitzwarten des Bussards Ausweichangebote geschaffen.

Die genannten zeitlichen Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Freudenberg abzuschließen ist, aufgenommen.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Auswirkungen der Parkplatzerweiterung auf die umliegende Wohnbebauung verbleiben in Bezug auf Lärmimmissionen in einem verträglichen Ausmaß, wie das entsprechend erstellte Fachgutachten nachgewiesen hat.
Ansonsten ist vor allem der Betrieb HF Mixing-Group, also der Vorhabenträger, selbst betroffen. Mithilfe der Erweiterung der Stellplatzanlage schafft der Betrieb Ersatz für den dringend benötigten Parkplatzraum, der durch bauliche Erweiterungsmaßnahmen der Betriebsanlagen am Standort erforderlich wird. Zudem wird durch die Teiländerung des Parkplatzes 1 und die Verlagerung der bisher unmittelbar an der „Schützenstraße“ aufgereihten Stellplätze, die Planung eines durchgehenden fahrbahnbegleitenden Gehsteiges und die Aufweitung des Verkehrsraumes für die Fahrbahn der „Schützenstraße“ auf ein Maß von 5,50 Metern die Verkehrssicherheit, gerade auch für Fußgänger aus dem nahen Wohngebiet an der „Bogenstraße“, deutlich erhöht.

5.2 Verkehr

Da die Planung der Stellplatzerweiterung im Bereich des Parkplatzes 2 in erster Linie dem Ersatz für zukünftig wegfallende bisher provisorisch eingerichtete Mitarbeiter- und Besucherstellplätze im Bereich des zukünftig vorgesehenen Verwaltungsgebäudes dient, handelt es sich hierbei um eine marginale Zunahme des Pkw-Verkehrs auf der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“, die keinesfalls zu Überlastungserscheinungen auf der Straße führt. Die geplante Einengung der Fahrbahn auf 3,50 Meter Breite auf einem überschaubaren Straßenabschnitt führt zu keinen unverträglichen Verkehrsverhältnissen, im Gegenteil, die Einengung wirkt verkehrsberuhigend und dient somit zusätzlich der Steigerung der Verkehrssicherheit.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Anbindung an das städtische Abwasserkanalleitungssystem führt nicht zu zusätzlichen Aufwendungen für die Allgemeinheit. Gleiches gilt für die Regenentwässerung von Parkplätzen, Straßenabschnitten und Bestandsgebäude.
Die Abfallbeseitigung für das Wohnhaus im MI-Gebiet erfolgt wie bisher. Die Planung erfordert keine Veränderung.

5.4 Natur, Landschaft, Umwelt

Die Folgen für Natur, Landschaft und Umwelt werden im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag ausführlich beschrieben. Mit den darin vorgeschlagenen Minderungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen insgesamt auf ein unerhebliches und damit verträgliches Maß abgemildert.

5.5 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung sowie alle ggfs. zusätzlich erforderlichen Aufwendungen für gutachterliche Nachweise oder sonstige Erhebungen trägt ausschließlich der Vorhabenträger.

6. VERFAHREN

Die Stadt Freudenberg hat im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens folgende Beschlüsse gefasst und dabei die folgenden Aspekte geprüft und behandelt:

- Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 der Stadt Freudenberg „Stellplatzangen Am Plittershagener Berg“ gefasst. Der Beschluss wurde am 07.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

- Frühzeitige Beteiligung

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung der Planung in der Zeit vom 17.11.2020 bis zum 24.11.2020 einschließlich statt. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung zur Planung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.10.2020 gem. § 4 (1) BauGB von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

- Entwurfsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am 14.09.2021 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Digitalisierung der Stadt Freudenberg als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 16.11.2021 bis zum 16.12.2021 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 06.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Es gingen Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Bebauungsplanentwurf ein.

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.11.2021 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Es gingen Behördenstellungnahmen bei der Stadtverwaltung ein.

- Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen.

- Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Rat der Stadt Freudenberg in öffentlicher Sitzung am 12.05.2022 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.05.2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

- Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung vom in Kraft getreten.

7. RECHTSGRUNDLAGEN

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353)

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1728)

- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

Freudenberg, den 1.8.2022

Nicole Reschke
Bürgermeisterin

Stadt Freudenberg

Bebauungsplan Nr. 55
der Stadt Freudenberg
„Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“

Umweltbericht

Februar 2022

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch
Breitestraße 25, 57250 Netphen
Tel. 02738/3139007
eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

1.4 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

2.2.2 Natürliche Grundlagen

2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

2.2.2.2 Schutzgut Tier

2.2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.2.5 Schutzgut Luft

2.2.2.6 Schutzgut Klima

2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nationale Schutzgebiete

2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.2.3.4 Schutzgüter Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

4. Integrierter landschaftspflegerischer Fachbeitrag

5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

8 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Anhang zum Umweltbericht:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

Mit dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Mit Ausnahme der Aufstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren wird die Umweltprüfung damit grundsätzlich in allen Bauleitplanverfahren erforderlich, deren formeller Aufstellungsbeschluss nach dem 20. Juli 2004 gefasst worden ist. Gemäß der aktuellen Rechtslage ist entsprechend auch in diesem Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt innerhalb eines Umweltberichtes gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Rahmen dieses Berichtes sind keine ins Einzelne gehenden Untersuchungen oder Gutachten zugrunde zu legen. Gleichwohl wird auf Untersuchungen zurückgegriffen, die für das Vorhaben vorliegen bzw. hierfür erstellt wurden (Bestandsaufnahme der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, Erfassung der Fledermauspopulation). Aus diesen Unterlagen sind bereits wesentliche Hinweise insbesondere zu eventuellen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen in die Bauleitplanung eingeflossen. Aufbauend auf diese Untersuchungen werden konkrete Maßnahmen entwickelt, die geeignet sind, unvermeidbare Auswirkungen des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Der folgende Umweltbericht stellt das umweltrelevante Abwägungsmaterial für das Planverfahren zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen auf. Er dokumentiert, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist. Dies schließt die Berücksichtigung der Eingriffsregelung und die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ein.

Damit ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen in der Planbegründung transparenter gemacht wird.

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst eine knapp 1 ha große Fläche unmittelbar nördlich des Betriebs der HF Harburg-Freudenberger Mixing Group und liegt rund 700 Meter südlich des Zentrums der Stadt Freudenberg. Es besteht größtenteils aus bituminös befestigten Parkplatzflächen und einer intensiv genutzten Pferdeweide im Norden. Zwischen den Parkplätzen verläuft ein teilweise verrohrtes, namenloses Gewässer. Die bereits vorhandenen Parkplatzflächen befinden sich im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Ebenfalls im Innenbereich gelegen sind ca. 0,1 ha gemischte Bebauung mit einem Wohnhaus im östlichen Plangebiet. Am südlichen Rand sind rund 0,2 ha öffentliche Verkehrsfläche (Schützenstraße) in das Gebiet mit einbezogen.

Hintergrund dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach Baugesetzbuch für eine dringend erforderliche Erweiterung der Mitarbeiterparkplätze der HF Harburg-Freudenberger Mixing Group zu schaffen. Weitere, detaillierte Erläuterungen zum Anlass der Planung befinden sich in der Begründung zum Bebauungsplan.

1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ weist im wesentlichen Flächen für Gewerbegebiete und ein Mischgebiet aus. Er wird durch die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen geprägt:

- GE1 und GE2 („Gewerbegebiet Stellplätze“)
- MI („Mischgebiet“)
- Private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Da lediglich Baurecht zur Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes geschaffen werden soll, beschränken sich die Festsetzungen auf die vorstehend aufgeführten Inhalte.

Die innere Erschließung erfolgt von der unmittelbar südlich verlaufenden, kommunalen „Schützenstraße“ aus. Die äußere Erschließung erfolgt über die Landstraße 512 „Asdorfer Straße“, die rund 150 m östlich des Plangebiets verläuft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg bedarf keiner Änderung.

Wesentlicher Planinhalt des Bebauungsplans Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ ist die Ausweisung von Flächen für ein Gewerbegebiet zur Herstellung weiterer Parkplatzflächen. Die neu entstehenden, bergseitigen Böschungen und das namenlose Gewässer mit angrenzenden Uferbereichen werden als private Grünflächen und gleichzeitig als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Weitere, detaillierte Erläuterungen zur Art des Vorhabens befinden sich in der Begründung des Bebauungsplans. Die Erweiterung der Mitarbeiterparkplätze verursacht einen zusätzlichen Bedarf an Grund und Boden durch Flächenversiegelung. In einer Bilanzierung wird eine Erfordernis für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Artenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

1.4 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die gesamte Größe des Plangebiets beträgt ca. 1 ha. Innerhalb dieses Gebietes entsteht durch die Erweiterung der bestehenden Parkplatzfläche **zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden** durch zusätzliche Versiegelung. Die bereits vorhandenen, versiegelten Flächen des Plangebiets (Parkplätze und öffentliche Verkehrsflächen) umfassen knapp 0,53 ha und werden um rund 0,14 ha erweitert.

Weitere Flächen, auch außerhalb des Plangebietes, werden nicht in Anspruch genommen. Die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen werden hinsichtlich ihres quantitativen Umfangs in einer ökologischen Bilanzierung (s. Abschn. 4) beschrieben. Sofern Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen, werden diese hinsichtlich ihres quantitativen Umfangs oder qualitativ beschrieben. Außerdem werden Maßnahmen entwickelt, mit welchen diese Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

Der Planungsraum liegt am westlichen Rand der Talaue der hier teilweise tief in das Grundgebirge eingeschnittenen Weibe und reicht bis in den Unterhang eines Riedels hinein, der hier zwischen der Weibe und einem namenlosen Gewässer nach Südosten ausläuft. Der Talraum ist dicht mit Gewerbebetrieben bebaut ist und wird von zahlreichen Verkehrswegen durchzogen. Das Plangebiet ist im Taltiefsten gering, in nordöstlicher Richtung zunehmend stark geneigt und liegt auf rund 275 bis 285 m ü. NN.

Die umgebenden Höhen steigen meist bis knapp 400 m ü. NN an, lediglich der Kuhlenberg nordöstlich des Planungsraums erreicht knapp 420 m ü. NN. Die Hänge und Höhen sind überwiegend bewaldet, in Ortsnähe von Freudenberg sind die Hänge überwiegend bebaut, während die weiter vom Zentrum entfernt gelegenen Grundstücke teilweise auch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen darstellen. Der Planungsraum grenzt im Süden an gewerbliche Bebauung, im Westen an weitere Parkplatzflächen, im Norden an Wald und im Osten an intensiv genutztes Weidegrünland.

Geologisch ist der Raum der Siegener Stufe des Devon zuzuordnen. Die Böden im Bereich des Taltiefsten sind vorwiegend Gleyböden, auf den Hängen kommen verbreitet flach- bis mittelgründige Braunerden vor. Während die Böden im Talraum bereits mehr oder weniger stark verändert oder überlagert worden sind, weisen die Unterhanglagen noch weitgehend natürlich gewachsene Böden auf. Die potenzielle natürliche Vegetation auf den Hanglagen ist ein Hainsimsen-Buchenwald, in der Talaue der Weibe wäre bei natürlicher Entwicklung ein Erlen-Eschenwald weit verbreitet.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt rund 8° C. Der Jahresniederschlag übersteigt 1000 mm. Die Winde wehen zu über 50 % aus westlichen Richtungen. Das Klima ist wolkenreich und regenfeucht, also atlantisch geprägt.

2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. mikroklimatische Verhältnisse, immissionsschutzrelevante Sachverhalte und Aspekte des Bodenschutzes). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage**
Mensch	TA Lärm, BImschg u. VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll
Boden	Bodenschutz-gesetz Baugesetzbuch	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasser-haushalts-gesetz Landes-wasser-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz und Landesnatur-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Luft und Klima	Bundes-immissions-schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz und Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmal-schutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Das Plangebiet befindet sich teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Freudenberg. Laut Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg liegen die vorhandenen Parkplätze sowie die talnahen Teilflächen des Grünlands im Innenbereich nach § 34 BauGB. Auf der Grundlage der 15. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg sind die Stellplatzflächen im westlichen Teil des Plangebiets hergestellt worden. Teile des nördlichen Plangebiets liegen im Außenbereich, laut Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist hier Entwicklungsziel 7 („Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“) vorgesehen. Diese Nutzung wird mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ angestrebt.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich erst in knapp 300 m Entfernung vom Plangebiet in südöstlicher Richtung am Talhang östlich der Straße „Am Hausplatz“ (GB 5113-632, natürliches bzw. naturnahes Fließgewässer). Naturschutzgebiete (NSG Plittersche, SI-075 und NSG Roedersche, SI-078) liegen jeweils rund 900 m in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung in anderen Tälern. Das FFH-Gebiet (DE 5013-301 bzw. SI-076, Eulenbruchs Wald)

liegt rund 1300 m nordwestlich des Plangebiets. All diese Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen die hier beschriebenen Ziele der Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So erfüllen z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt in besonderer Weise die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes, d. h. in diesem Fall existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher die auf ein Schutzgut wirkende Eingriffsintensität ist, umso geringer wird die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Parallel dazu steigt gleichzeitig die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Durch die weiter unten aufgeführte Matrix zu den schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 2) wird deutlich, dass mehrere Schutzgüter in unterschiedlich ausgeprägter Weise betroffen sein können. Somit sind ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu ermitteln. Eine entsprechende Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums bleibt aufgrund der begrenzten Veränderungen innerhalb des Plangebiets auf dieses beschränkt.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die durch das Vorhaben verursachten Wirkungen beeinträchtigt werden können, werden nachfolgend aufgezeigt.

2.2.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.

2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die im Plangebiet vorkommende Vegetation/Flächennutzung wurde erstmals bei Begehungen anlässlich der 15. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg im Frühjahr und Sommer 2015 erfasst. Weitere Begehungen und Bestandsaufnahmen haben von Juni bis August 2018 sowie erneut im Juli und August 2020 stattgefunden.

Die Flurstücke 330 sowie 411 (teilweise) werden bereits als bituminös befestigte Parkplätze genutzt. Der nördliche und westliche Teil des Flurstücks 411 umfasst eine mit Laubgehölzen bewachsene, bergseitige Böschungsfläche, die bei der Herstellung des Parkplatzes im Einschnitt des Unterhangs entstanden ist. Die westlich angrenzenden Flurstücke 285, 331, 332 und 333 werden als Weideland genutzt. Auf Flurstück 332 befinden sich einige Hochstaudenbestände auf einer älteren Anschüttung. Zwischen den Flurstücken 332 und 333 haben sich auf einer terrassenartigen Böschung Hochstauden entwickelt, außerdem sind dort einige weitere Laubgehölze und Obstbäume angepflanzt worden. Ein älterer, bereits abgestorbener Apfelbaum wird von Greifvögeln als Ansitzwarte genutzt. Im südwestlichen Plangebiet wurden auf den Flurstücken 283, 284 und 286 bereits Parkplätze hergestellt.

Hochwertige Biotoptypen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet ergeben sich nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV Recklinghausen, März 2008) folgendermaßen: Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % (5 Wertpunkte), Hochstauden, Säume ohne Gehölze (4 Wertpunkte), mäßig artenreiches Weideland (5 Wertpunkte) und versiegelte Flächen (0 Wertpunkte).

Die festgestellten Biotoptypen sind nach Art, Flächengrößen und ökologischer Wertigkeit im Abschnitt 4 in den Tabellen 4 und 5 (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) tabellarisch aufgeführt.

2.2.2.2 Schutzgut Tier

Die vorhandene Tierwelt ist während der Begehungen von Juni bis August 2018 mituntersucht worden, jedoch nicht nach faunistischen Erfassungsmethoden (z. B. Linientaxationen), sondern nach jeweils tatsächlich angetroffenen Individuen sowie über die Einschätzung einer Habitateignung des untersuchten Geländes für die Artengruppen. Außerdem wird auf Untersuchungsergebnisse bezüglich der südlich angrenzenden Änderungsfläche der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg (Frühjahr 2015) zurückgegriffen. Aufgrund der vorhandenen, gewerblichen Bebauung südlich des Plangebiets sowie der Parkplätze im Plangebiet selbst und westlich davon sind dort vorwiegend Ubiquisten („Allerweltsarten“) zu erwarten. Die häufigen akustischen und optischen Störungen z. B. durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr an- und abfahrender Mitarbeiter, die die Fluchtdistanzen sehr vieler Arten überschreiten, lassen insbesondere keine empfindlichen bzw. seltenen, darunter auch schützenswerte bzw. geschützte Arten höherer Wirbeltiere dauerhaft und in nennenswerter Anzahl erwarten. Am 14. August 2020 wurde bei geeigneter Witterung nach Einbruch der Dunkelheit die hier lebende Fledermausfauna erfasst. Dabei wurden zahlreiche Zwergfledermäuse nachgewiesen, außerdem zwei Große Abendsegler und drei Braune Langohren. Das Plangebiet dient für diese Arten vorzugsweise als Jagdhabitat, geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hier nicht vorhanden.

Wildlebende Großsäuger sind auf den versiegelten Flächen im Süden und den intensiv beweideten Flächen im Norden des Plangebiets kaum zu erwarten. Allerdings ist mit gelegentlichen Vorkommen von bodenbewohnenden Kleinsäugern (u. a. Mäusen und Igel) in vergleichbarer Populationsdichte wie in der benachbarten Umgebung zu rechnen.

Grundsätzlich stellen Gehölzbestände für Vögel, insbesondere Hecken- Baum- und Höhlenbrüter, geeignete Brut- und Nahrungshabitate dar. Bei den Begehungen sind zum einen mehrere Ubiquisten (Buchfink, Amsel, Meisenarten, Rotkehlchen) im Plangebiet festgestellt worden. Niststandorte waren nicht erkennbar. Nester bzw. Horste z. B. von Taggreifvögeln oder Elstern in den hochstämmigen Bäumen waren ebenfalls nicht erkennbar und aufgrund der deutlichen Störwirkungen des Gewerbebetriebs und der Frequentierung des Parkplatzes nicht zu erwarten.

Allerdings wurde auf einem abgestorbenen Apfelbaum auf der Grenze zwischen den Flurstücken 332 und 333 ein auf Beutetiere ansitzender Bussard festgestellt, der somit Teile des Plangebiets als Jagdhabitat nutzt. Höhlen in diesem und anderen abgestorbenen Bäumen wurden nicht festgestellt, daher ist hier nicht mit baumbewohnenden Spechtarten, Fledermäusen oder Nachtgreifvögeln zu rechnen. In den sonstigen Gehölzen mit weniger als 0,3 m Durchmesser ist es noch nicht zu Totholzbildungen gekommen, die vergleichbare Strukturen zur Folge haben.

Als Lebensraum für Reptilien und Amphibien ist das Plangebiet aufgrund seiner isolierten Lage nahe gewerblicher Bebauung, Verkehrswegen und Parkplätzen nicht geeignet. Das namenlose Gewässer ist Teil der beweideten Grünlandflächen. Daher sind diese Tiergruppen dort nicht zu erwarten. Sie finden in Freiflächen z. B. in dem Talraum des namenlosen Gewässers nördlich des Plangebiets bessere Bedingungen vor. Da diese Bereiche von der Planung nicht berührt werden, bleiben die Strukturen erhalten, die diesen Faunengruppen Lebensmöglichkeiten bieten.

Im Übrigen wird in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP Stufe I) nochmals detailliert auf die gesetzlich geschützten Arten eingegangen.

2.2.2.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet befinden sich auf den mäßig stark geneigten Grünlandflächen flach- bis mittelgründige, kalkarme Braunerdeböden, in Bachnähe auch Gleyböden. Teilweise sind diese Böden jedoch bereits von Aushub überlagert worden. Sowohl die angeschnittenen Böschungsflächen bei dem vorhandenen Parkplatz als auch dieser Platz selbst weisen keine natürlichen Bodenprofile mehr auf.

Geologisch liegt das Gebiet mitten im silikatischen Grundgebirge mit Schichten des Devon, der in der Region mit Sand- und Schiefergesteinen den Untergrund prägt. Die Talauen der Weibe und des namenlosen Gewässers sind allerdings mit wesentlich jüngeren Ablagerungen des Quartärs bzw. des Holozäns aufgeschottert worden. Sie sind in der jüngsten Vergangenheit jedoch von gewerblicher Bebauung überlagert bzw. durch die Verlegung und örtliche Verrohrung der Gewässer zumindest stark verändert worden.

Das Niederschlagswasser wird von den mit durchlässigem Material befestigten Parkplatzflächen weitgehend in den Untergrund versickern. Lediglich die Fahrspuren sind aus Gründen der Scherfestigkeit bituminös oder mit engfugigem Pflaster herzustellen. Das hier anfallende Wasser kann direkt in die Vorfluter eingeleitet werden.

Detaillierte boden- und gründungsmechanische Untersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgenommen; um für die Bauphase ggf. notwendige Leistungen kalkulieren zu können, wird empfohlen, im Vorfeld etwaiger Bauarbeiten Gründigkeit und Beschaffenheit der Bodenschichten zu sondieren.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet liegt am Fuße des hier nach Südwesten hin geneigten Talhangs der Weibe und reicht bis an ein namenloses Gewässer heran, welches der Weibe von rechts zuströmt. Dieses Gewässer ist im gesamten Gebiet begradigt und unter dem Firmengelände verrohrt. Veränderungen an diesem Gewässer sind nicht vorgesehen. Da keine zusätzlichen Flächen in nennenswertem Umfang versiegelt bzw. zusätzliche Parkplätze mit versickerungsfähigem Pflaster hergestellt werden, werden keine zusätzlichen baulichen Anlagen zur Regenrückhaltung erforderlich.

Bezüglich des Grundwassers wird auf die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Empfehlungen verwiesen. Ansonsten sind nähere hydrogeologische Untersuchungen im Plangebiet nicht erforderlich.

2.2.2.5 Schutzgut Luft

Konkrete Immissionsmessungen stehen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO_2, NO, NO_2, CO und Schwebstaub, die durch den vorhandenen Gewerbebetrieb und den an- und abfahrenden Verkehr erzeugt werden, sind gering und liegen damit deutlich unter den Grenzwerten der IW1 der TA Luft. Die entsprechenden Grenzwerte werden daher voraussichtlich nicht überschritten.

Schallschutztechnische Belange sind nicht betroffen.

2.2.2.6 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet entsprechen den verbreitet entwickelten Merkmalen des niederschlagsreichen Süderberglandes. Das Plangebiet liegt naturräumlich im westlichen Nordsiegerländer Bergland und damit im Regenschatten (Lee) des Bergischen Landes, welches als Wetteraufgleitfläche auf ähnlichen Höhenlagen Niederschlagsmengen von über 1300 mm im Jahr erreicht. Das Hauptmaximum der Niederschläge liegt im Dezember, das Minimum des Jahresniederschlages liegt im April. In den Tallagen mit Höhen von etwa 270 bis 300 m ü. NN beträgt der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel etwas über 1000 mm.

Aus der Auswertung der klimabedingt unterschiedlichen Blüh-, Ernte- und Aussaattermine geht hervor, dass es sich um ein Gebiet mit mäßig günstigen Vegetationsbedingungen handelt, wie es für Tallagen des Süderberglandes im submontanen Bereich typisch ist. Aufgrund dieser Lage ist an bis zu 50 Tagen im Jahr mit Nebel zu rechnen.

Lokalklimatisch besitzt das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe keine Bedeutung als Fläche für Entstehung und Transport von Kalt- und Frischluft für die Umgebung. Die für diese Klimafunktion ebenfalls bedeutsamen Talflächen südlich des Plangebiets sind allerdings bereits durchweg bebaut. Die geplante Nutzung (weitere Parkplätze, keine aufstehenden Gebäude) wird die lokalklimatische Situation im Plangebiet nur geringfügig verändern, indem in geringem Umfang zusätzliche Flächen versiegelt werden und sich bei Sonneneinstrahlung stärker aufheizen. Allerdings ist das Mikroklima im Plangebiet wegen der auf großen Teilen bereits erfolgten Versiegelung von Parkplatzflächen wesentlich geprägt. Mit der Erweiterung um rund 0,14 ha sind daher nur kleinräumig spürbare Veränderungen zu erwarten.

2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

Die vorbeschriebenen, natürlichen Grundlagen im Änderungsgebiet sind in unterschiedlichem Maße miteinander verzahnt und bedingen teilweise einander. Im Folgenden werden die bedeutendsten dieser Wechselwirkungen kurz beschrieben.

Relief, Boden und Klima sind die Grundlage für eine waldreiche Mittelgebirgslandschaft. Kleinräumig tritt eine gute Wasserversorgung auf tiefgründigen, grundwassernahen oder verdichteten Flächen hinzu und ermöglicht unterschiedliche Waldausprägungen – Buchenwald auf den noch frischen Standorten mit zunehmendem Anteilen von Eichen, Eschen und Erlen mit zunehmender Annäherung an das Taltiefste, bei guter Nährstoffversorgung auch mit Bergahorn und anderen Edellaubhölzern.

Der betrachtete Bereich bietet nur wenigen, an Grünlandnutzung angepasste Pflanzenarten sowie einer geringen Anzahl von Tierarten geeignete Lebensräume. Aufgrund der Lage unmittelbar an gewerblich genutzten und bebauten Flächen im Weibetal besitzt das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum und Wanderkorridor. Vernetzungsstrukturen wie Waldränder und Gewässersäume sind erst in nördlicher Richtung vorhanden. Entfallende Gehölze auf den bestehenden und neu hergestellten Böschungen werden durch Neuanpflanzungen wieder ersetzt.

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen und auf diese Weise erst zum Schutzgut im Sinne des UVPG werden.

2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebiets wird vor allem durch die südlich angrenzend vorhandene, gewerbliche Bebauung und die bereits vorhandenen Parkplatzflächen bestimmt. Während diese Strukturen einen nur sehr geringem landschaftsästhetischen Wert besitzen, stellt das von einzelnen Gehölzen durchsetzte Weideland zumindest einen mittleren bis leicht erhöhten Wert dar. Um diese Qualität zu berücksichtigen, werden auf neu entstehenden Böschungen wieder landschaftsgliedernde Gehölzstreifen und –gruppen gepflanzt. Im östlichen Plangebiet können zahlreiche Gehölze auch erhalten bleiben erhalten und das Gebiet weiterhin in vielfältiger Weise gliedern.

Das Plangebiet stellt in seinem derzeitigen Zustand eine mäßig mit Gehölzen strukturierte, Fläche dar, die allerdings von vorhandenen Parkplatzflächen stark geprägt ist. Die aktuellen Nutzungen ergeben in ihrer Gesamtheit einen leicht unterdurchschnittlichen landschaftsästhetischen Wert. Mit der Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen kann dieser Wert weitgehend wiederhergestellt werden.

2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nationale Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Das nachstgelegene FFH-Gebiet, gleichzeitig Naturschutzgebiet („Eulenbruchs Wald“) liegt ca. 1,3 km nordwestlich des Plangebiets Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (naturnahe/natürliche Fließgewässer/Siepen) liegen knapp 300 m östlich am linken Hang des Weibetals oberhalb der Straße „Am Hausplatz“. Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb dieser Strukturen.

2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden.

2.2.3.4 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Forstwirtschaft sowie Jagd sind nicht betroffen, da das Plangebiet aus Parkplatzflächen und intensiv genutztem Weideland besteht. Das namenlose Gewässer führt häufig zuwenig Wasser, als dass darin eine dauerhafte Fischfauna existieren könnte. Daher ist hier keine fischereiliche Nutzung möglich. Das Grünland wird von Pferden intensiv beweidet, d. h. es liegt keine landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne vor (z. B. Mähwiese oder Beweidung durch Rinder, Schafe und anderer von Landwirten zum Zweck ihrer Existenzsicherung betriebenen Wirtschaftsweisen).

2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zur Zeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. messbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von den derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen aus, da durch die aktuelle Nutzung bereits heute sowohl diese Nutzung in sich als auch andere Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch: keine Zugänglichkeit der privaten Grundstücke für die Allgemeinheit→ geringe Erholungseignung

- Schutzgut Pflanze: Nutzung als intensive Pferdeweide → vorwiegend artenarme Pflanzendecke → Ausbildung daran angepasster Tierartengruppen, vorwiegend Allerweltsarten (Ubiquisten)
- Schutzgut Tier: geringe bis mäßige Lebens-, Brut und Wander-Möglichkeiten aufgrund kaum ausgeprägter Vernetzungswirkungen → geringe bis mäßige Beweglichkeit der Arten, obwohl kleinräumig bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind
- Schutzgut Boden: natürliche Bodenschicht größtenteils stark verändert, geringe bis mittlere Mächtigkeit des verbleibenden Solums auf dem Grünland → Pufferfunktionen des Bodens insgesamt gering bis mäßig ausgeprägt → teilweise Speicherung von gelösten Stoffen im Boden und Verhinderung von deren Auswaschung ins Grundwasser
- Schutzgut Wasser teilweise keine Versickerung des Regenwassers, Ablauf und Einleitung von vorhandenen Parkplätzen in das Kanalsystem → hoher Einfluss der Bodennutzung auf das Grundwasser
- Schutzgut Klima: teilweise bereits versiegelte Fläche → kaum Austausch von Kalt- und Frischluft → keine besondere Bedeutung für das lokale Klima
- Schutzgut Luft: südlich angrenzend bebaute Fläche mit großen Abschirmeffekten→ kaum Ventilationswirkung
- Schutzgut Landschaft: Zugänglichkeit des Plangebiets nur auf der öffentlichen Straßen- und Wegefläche („Schützenstraße“) vorhanden → stark eingeschränkte Erlebbarkeit der Landschaft → aufgrund der angrenzenden Bebauung und bereits vorhandener Parkplätze erheblicher Eigenartsverlust der Landschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

Im folgenden Abschnitt werden diejenigen Maßnahmen ermittelt, die die Umwelt in relevanter Weise beeinträchtigen können. Weiterhin werden die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen aufgezeigt. Unvermeidbare Auswirkungen werden ermittelt und bilanziert, um die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verursacht auf rund 0,14 ha zusätzliche Versiegelung von Boden. Das Plangebiet wird nach der geplanten Neuprofilierung durch die Herstellung zusätzliche Stellplätze für PKW von Werksangehörigen durch bergseitige Bepflanzung der Böschungen gegliedert. Die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild, aber auch in den Naturhaushalt werden hiermit teilweise kompensiert.

Die von der Änderung des Bebauungsplans ausgelösten Veränderungen sind in den nachfolgenden Tabellen differenziert dargestellt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ definieren diejenigen planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen

zu charakterisieren sind. Dies ist insbesondere die vorgesehene Nutzung als Gewerbe- und Mischgebiet mit zusätzlichen Stellplätzen für PKW.

Diese vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen wiederum unterschiedliche Auswirkungen und teilweise Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die jeweiligen Schutzgüter. Für eine erste Ermittlung dieser zu erwartenden Wirkungen wird die folgende Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Wechselbeziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenem vorgibt.

Tabelle 2: Gefüge zwischen Verursacher-Wirkung-Betroffenem

Schutzgüter	Schutzgutbezogene Faktoren	Zu erwartende Wirkungen							
		Überbauung	Versiegelung	Gewässerausbau	Veränderung des Reliefs	Gas- u. staubf. Emission	Lärm	Abfall	Abwasser
Mensch	Wohnen								
	Erholung/ Freizeit								
	Landwirtschaft		X		X				
	Forstwirtschaft								
	Wasserwirtschaft		X						
	Rohstoff-Gewinnung								
Pflanze			X		X				
Tier			X		X				
Boden			X		X				
Wasser			X						
Klima									
Luft									
Landschaft									
Kulturgüter									
Sachgüter									
Wechselwirkungen			X		X				

Das vorstehende Verursacher-Wirkungs-Betroffenen-Gefüge ist ein erster Arbeitsschritt innerhalb der Wirkungsanalyse, die hier nachfolgend durch die Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen weiter vervollständigt wird.

Im Vorfeld soll eine knappe Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte informieren, so dass im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann (s. dazu Nummerierung der Auswirkungen). Gleichzeitig wird deutlich, für welche Auswirkungen keine oder nur unzureichend geeignete Maßnahmen entwickelt werden können. Diese werden im Anschluss zusammenfassend aufgeführt.

Schon mit Beginn der Bauarbeiten (Entfernen von Gehölzen, Profilierung der zusätzlichen Parkplatzflächen) wird bereits eine Reihe von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sein, die sich nach Fertigstellung des vergrößerten Parkplatzes als dauerhafte Auswirkungen manifestieren. Die Ursachen für derartige Beeinträchtigungen sind dabei durch die Veränderungen der physikalisch-energetischen sowie stofflichen Prozesse mit Sekundär- und Wechselwirkungen im Bereich aller Naturfaktoren begründet. Darüber hinaus sind durch

die zukünftige Nutzung weitere Wirkungen in Form von Emissionen durch Fahrzeugverkehr zu erwarten.

Eine stark vereinfachte Darstellung über diese Auswirkungen liefert die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	➢ Geringfügige Störung der westlich an der Schützenstraße gelegenen Wohnhäuser durch Lärm und insbesondere während der Bauphase durch Staub und Unruhe (1)
Pflanze:	➢ Zerstörung der Vegetationsdecke (2) ➢ Biotopverlust (3)
Tier:	➢ Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4)
Boden:	➢ Auf Teilflächen des Plangebiets dauerhafter Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) auf den zusätzlichen Parkplatzflächen (5)
Wasser:	➢ Beschleunigung des Gebietsabflusses (6)
Klima:	➢ Örtlich geringfügige Auswirkungen auf das Mikroklima (7)
Luft:	➢ Erzeugung von Emissionen (durch Baumaschinen/befristet, an- und abfahrender Verkehr auf den Parkplätzen) (8)
Landschaft:	➢ Verlust von nicht überbauter Freifläche durch Versiegelung (9)
Kultur-/Sachgüter:	➢ Keine Auswirkungen auf Kulturgüter (10) ➢ Keine Auswirkungen auf Sachgüter (11)
Wechsel-wirkungen:	➢ Verschiebung von Artengemeinschaften (12) ➢ Veränderung des Wasserhaushalts (13)

Die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen dürften in der Regel auf das Plangebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt bleiben.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Ein Unterlassen des Vorhabens würde zu einer Verschärfung der Parkplatzsituation des derzeit stark expandierenden Betriebs HF Harburg-Freudenberger Mixing Group führen, da ein alternativer Standort für weitere Mitarbeiterparkplätze in zumutbarer Entfernung von dem Betriebsgelände nicht verfügbar ist. Entweder sind die Flächen bereits bebaut oder befinden sich in wesentlich ungünstigerer Topografie (steilere Hänge, Waldflächen). Im letztgenannten Fall würden bisher gänzlich unberührte Flächen beansprucht werden, während das Plangebiet bereits teilweise als Parkplatz genutzt wird und dessen Erweiterung mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist. Teile des Plangebiets liegen im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Außerdem werden die vorhandenen Straßen zur Erschließung genutzt – es bedarf keiner völlig neuen Erschließungstrassen.

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich, wie vorstehend angedeutet, durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Aufgrund der oft schwierigen Topographie und der überall sonst vorhandenen gewerblichen Bebauung gibt es jedoch kaum noch potenzielle Standorte für weitere Mitarbeiterparkplätze im Umfeld der HF Harburg-Freudenberger Mixing Group. Daher stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 eine Optimierung des Zuschnitts der künftig als Gewerbe- und Mischgebiet nutzbaren Grundstücke aus städtebaulicher Sicht und – mit Einschränkungen – auch aus naturschutzrechtlicher Sicht dar.

Aus diesen Gründen können keine Eingriffsvermeidungen durch alternative Standortentscheidungen erzielt werden. Die geplante Maßnahme stellt sowohl aus städtebaulicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht die beste Lösung dar. Aufgrund der unvermeidbaren Eingriffe sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Eine teilweise Verminderung der Eingriffe im Plangebiet wird erreicht, indem die erweiterte Parkplatzfläche möglichst raumsparend im Anschluss an die bestehenden Parkplätze hergestellt wird. Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zu dem namenlosen Gewässer südwestlich des Plangebiets wird eingehalten. Der Schutzeffekt für die betroffenen Schutzgüter Bodenökologie (5) und wasserhaushaltliche Funktionen (6) ist allerdings eher gering, da die Nutzung als Parkplatz beträchtliche Flächenanteile im Plangebiet beanspruchen wird. Dennoch wird die Versiegelung möglichst geringgehalten, indem die Parkboxen mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigt werden.

Beeinträchtigungen während der Bauphase (1,8) auf den Grundstücken können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch die strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden.

Für die Menschen bestehen grundsätzlich zwar Erfordernisse für Schallschutzmaßnahmen. Da die zu berücksichtigende Wohnbebauung an der Schützenstraße, der Bogenstraße und im Norden an der Sonnenseite jedoch 80 bis 150 m von dem geplanten Parkplatz entfernt liegen und durch Gehölzstreifen und –bestände abgeschirmt werden, ist nicht zu erwarten, dass die Orientierungswerte der TA Lärm überschritten werden.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Trotz der vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit geringem bis mittlerem, nur sehr vereinzelt auch geringfügig erhöhtem ökologischen Wert werden immer noch Auswirkungen verbleiben, die im eigentlichen Plangebiet nur teilweise ausgeglichen werden können. In der ökologischen Bilanzierung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags wird unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte ein Ausgleichsdefizit ermittelt, welches nur außerhalb des Plangebiets annähernd vollständig kompensiert werden kann.

Die Eingriffe in die Biotopstruktur und das Landschaftsbild [Zerstörung der Vegetationsdecke (teilweise) (2), Biotopverlust (3), Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4), auf Teilflächen Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) im Bereich von Abgrabung und Versiegelung (5)] werden durch Maßnahmen in der Gemarkung Niederndorf (Flur 10, Flurstück 8 teilweise) auf Flächen der Waldgenossenschaft Niederndorf vollständig kompensiert. Es werden auf 0,31 ha Waldflächen von Nadel- in Laubwaldbestände umgewandelt. Diese Maßnahme bewirkt eine Aufwertung von 7400 Wertpunkten (2 Punkte je m²). Sie ist in Abschnitt 4, Abbildung 1 nach Art und Umfang näher beschrieben. Das ermittelte Defizit wird damit vollständig ersetzt.

4. Integrierter landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Integrierter landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“

Aktueller Zustand/Wertigkeit in Wertstufen (WS) des Geländes

Tabelle 4: Flächenbilanz Plangebiet – Bestand –

Biotoptyp gemäß Biotoptypenwertliste LANUV 03/2008	**m²**	**Wertzahl**	**Wertpunkte**
Öffentliche Verkehrsfläche, bituminös befestigt, 1.1	1875	0	0
Parkplatzfläche vorhanden, bituminös befestigt, auf den Flurstücken 330 und 411, 1.1	1300	0	0
Parkplatzfläche vorhanden, bituminös befestigt, auf den Flurstücken 283, 284 und 286, 1.1	2060	0	0
Gewerbegebiet vorhanden, 1.1	48	0	0
Mischgebiet vorhanden, Gebäude, 1.1	575	0	0
Mischgebiet vorhanden, Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischer Gehölze, 4.3	383	2	766
Grünfläche vorhanden, 4.5	359	2	718
Mäßig intensiv genutztes Weidegrünland, 3.5	2050	5	10250
Hochstauden, Säume ohne Gehölze, 2.4	425	5	1700
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %, 7.2	400	5	2000
Obstbäume, z. T. mit Totholz, 3.9	75	7	525
Summe	**9550**		**15959**

Die ökologische Wertigkeit des Plangebiets von 9550 m² wird mit 15.959 Wertpunkten ermittelt.

Geplanter Zustand/Wertigkeit in Wertstufen (WS) des Geländes

Die geplanten Festsetzungen betreffen Flächen von überwiegend unterdurchschnittlichem ökologischem Wert (bituminös befestigte Parkplatzfläche und intensiv genutztes Weideland). Mittel- bis höherwertige Strukturen werden nur in untergeordnetem Umfang beansprucht, wobei der Laubgehölzstreifen nahe des Mischgebiets teilweise erhalten bleibt und auf den neu entstehenden Böschungen auf ursprünglichen und zusätzlichen Flächen wiederhergestellt bzw. neu etabliert wird.

Die geplante Erweiterung des Parkplatzes umfasst 865 m² bituminös befestigter Fläche im Bereich der Stellplatzzufahrten sowie 1915 m² wasserdurchlässiger Pflasterfläche, etwa 700 m² nahezu ebener Grünflächen (Rasen) sowie 1057 m² Böschungsflächen mit Gehölzen (Bestand und Planung).

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Festsetzungen ergibt sich die folgende Tabelle:

Tabelle 5: Flächenbilanz Änderungsgebiet – Planung –

Biotoptyp	**m²**	**Wertzahl**	**Wertpunkte**
Öffentliche Verkehrsfläche, bituminös befestigt, 1.1	1875	0	0
Parkplatzfläche vorhanden, bituminös befestigt, auf den Flurstücken 283, 284 und 286, 1.1	2060	0	0
Gewerbegebiet vorhanden, 1.1	48	0	0
Mischgebiet vorhanden, Gebäude, 1.1	575	0	0
Mischgebiet vorhanden, Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischer Gehölze, 4.3	383	2	766
Stellplatzzufahrten bituminös befestigt, 1.1	865	0	0
Parkboxen wasserdurchlässig gepflastert, 1.2	1915	0,5	958
Grünfläche mit Rasen, 4.5	772	2	1544
Laubgehölzgruppen und –streifen auf Böschungen, Erhalt und Neuanpflanzung, 7.2	1057	5	5285
Summe	**9550**		**8553**

Die ökologische Wertigkeit des Plangebiets von 9550 m² in vollständig hergestelltem Zustand wird mit 8553 Wertpunkten ermittelt. Das Defizit beträgt somit 15.959 – 8553 = 7406 Wertpunkte und wird mit der folgenden Maßnahme kompensiert:

In der Gemarkung Niederndorf (Flur 10, Flurstück 8 teilweise) werden auf Flächen der Waldgenossenschaft Niederndorf auf 0,37 ha Waldflächen von Nadel- in Laubwaldbestände umgewandelt. Diese Maßnahme bewirkt eine Aufwertung von 7400 Wertpunkten (2 Punkte je m²). Sie ist nach Art und Umfang in der folgenden Lageplanskizze näher beschrieben. Das ermittelte Defizit wird damit vollständig ersetzt.

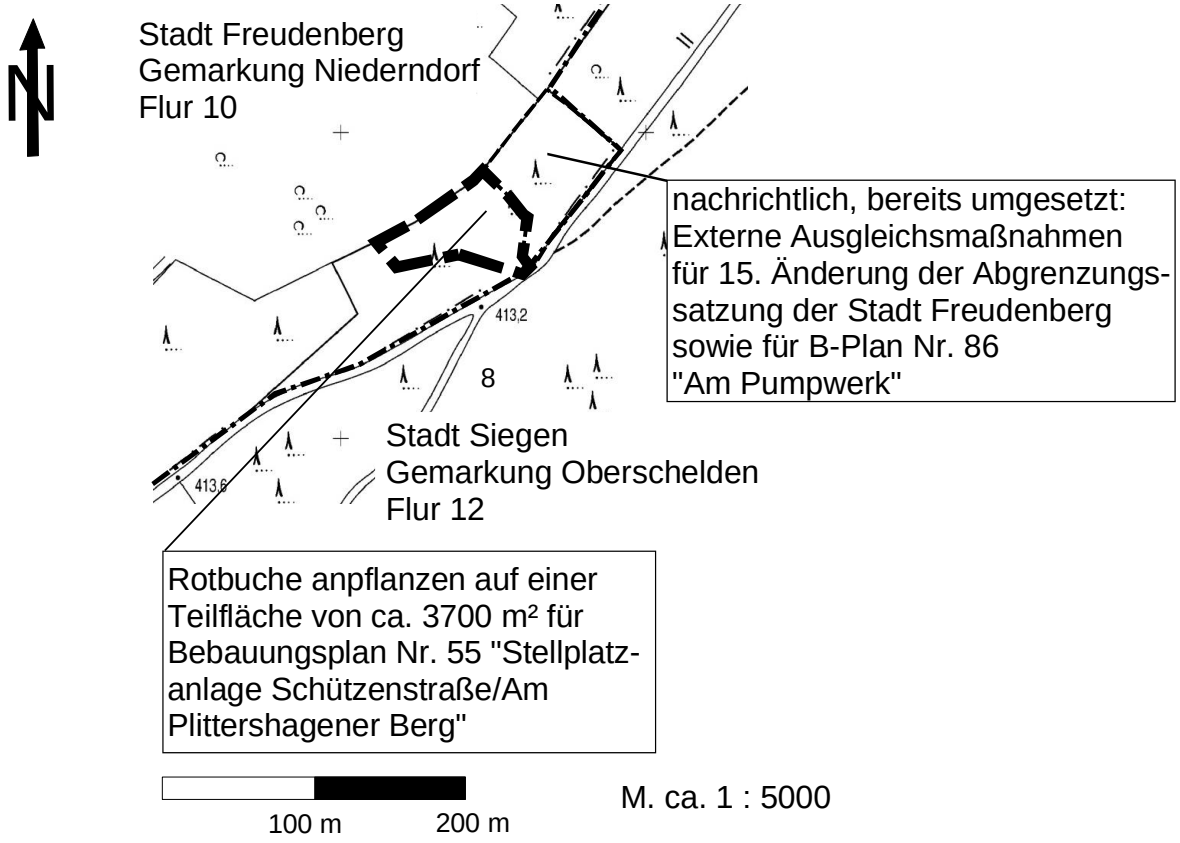


Abb. 1: Lageplan externer Ausgleich

Gesamtbilanz im Plangebiet nach Eingriff und internem Ausgleich:

Soll	15959 Wertpunkte
Planung	8553 Wertpunkte
Defizit	7406 Wertpunkte

Unter dem abwägungsrelevanten Gesichtspunkt der dringend erforderlichen Erweiterung der Mitarbeiterparkplätze des Betriebs der HF Harburg Freudenberger Mixing Group in der Gemarkung Freudenberg werden die Belange des Naturhaushaltes, des Orts- und Landschaftsbildes und der anthropogenen Schutzgüter in ausreichender Weise gewürdigt. Die Festsetzungen sind naturschutzrechtlich und städtebaulich sinnvoll.

5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung der Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen in einigen Fällen nur bedingt oder nicht vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Der Wegfall der Biotoptypen auf den Bauflächen (2), (3) und der Verlust von Lebens- und Teillebensräumen der vorhandenen Tierwelt (4) ist eine spürbare Auswirkung, die in die Bilanzierung des vorstehenden Abschnitts eingeht und entsprechend kompensiert werden muss. Gleiches gilt für die Verluste (5) der bodenökologischen Funktionen in dem nordwestlichen Teil des Plangebiets. Die zu erwartende Beschleunigung des Gebietsabflusses (6) ist aufgrund ihres geringen Umfangs und ihrer punktuellen Wirkung unerheblich.

Mögliche Störungen des Mischgebiets durch Lärm, Staub und Unruhe (1) während der Bauphase können nicht vermieden werden. Diese lässt sich nur in gewissem Umfang vermindern, ist allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen für die für diejenigen Schutzgüter, für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden können.

6 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Untersuchung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit ist darzulegen, inwiefern es entweder ganz vermieden oder zumindest auf alternativen Standorten umgesetzt werden kann.

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans und ein Belassen der Fläche in ihrem jetzigen Zustand

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans und ein Belassen der Fläche in ihrem jetzigen Zustand hätte zwar die Vermeidung aller vorstehend aufgeführter Auswirkungen zur Folge, der dringende Bedarf nach zusätzlichen Parkplätzen für die Mitarbeiter der HF Harburg Freudenberger Mixing Group würde jedoch bestehen bleiben. Dies hätte zur Folge, dass bestehende Arbeitsplätze eines expandierenden Betriebs nicht dauerhaft gesichert werden könnten. Dies könnte mittel- bis langfristig eine teilweise oder vollständige Verlagerung des Betriebs Kommunen, die geeignete Flächen bereitzustellen beabsichtigen, zur Folge haben. Eine solche Betriebsverlagerung hätte außerdem sehr wahrscheinlich ebenfalls eine Inanspruchnahme von bislang unberührter Natur zur Folge, da hierfür auch andernorts die bauleitplanerischen Voraussetzungen erst geschaffen werden müssten. Dies ist nicht im Sinne einer geordneten, an die heutigen Erfordernisse angepassten städtebaulichen Entwicklung und gleichzeitig des Allgemeinwohls der Stadt Freudenberg.

Weder durch alternative Standortentscheidungen noch durch die vorbeschriebene Nullvariante können die Eingriffe dauerhaft vermieden werden. Daher erübrigt sich eine Betrachtung anderweitiger Lösungsansätze, die entweder nicht oder unter weit größeren Kosten und nachteiligen Veränderungen der örtlichen Schutzgüter realisierbar wären.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gibt es insofern, als dass die Beschreibungen nicht vollständig aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen UVU in Form einer UVS vorliegen, abgeleitet werden konnten und somit auch nicht deren Aussagegenauigkeit und Umfang entsprechen können. Allerdings ist bei der Erfassung der Biotoptypen und der Fauna im Frühjahr und Sommer 2018 und 2020 sowie bei früheren Untersuchungen im Jahre 2015 eine Reihe von umweltrelevanten Informationen erhoben worden, die in diesen Umweltbericht einfließen.

Viele der weiteren Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen. Insofern haben die oben ermittelten Auswirkungen größtenteils rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Daher konnten bestimmte Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig determiniert werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen wie etwa Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierwelt und auch solche hydrogeologische Art durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, nicht aber exakt beziffert werden, da entsprechende Detailuntersuchungen fehlen. Während der mehrmaligen Begehungen des Geländes hat sich kein Befund planungsrelevanter Arten ergeben, der das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen in Frage stellen oder einen entsprechenden Ausnahmetatbestand darstellen würde. Es wurden auch keine potenziellen Lebensräume wie z. B. Nisthabitate in Baumhöhlen oder Nester in Bäumen und Sträuchern festgestellt. Lediglich als Nahrungshabitat für hier lebende Taggreifvögel ist das Plangebiet von gewisser Bedeutung, diesem Umstand muss bei der weiteren Planung daher Rechnung getragen werden.

Über die vorstehend beschriebenen Erkenntnisse hinaus kann von weiteren, vertiefenden Untersuchungen abgesehen werden. Der Aufwand für derartige Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei für das Plangebiet zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch, so dass derartige mehr grundsätzliche Fragestellungen aus dem ökologischen Bereich nicht an dieses Planvorhaben gebunden werden sollten. Potenzielle Auswirkungen z. B. auf die im Plangebiet lebende Vogelwelt können vermieden werden, indem eine Rodung des Gehölzbestands vor Baubeginn außerhalb der üblichen Brutzeiten im Winterhalbjahr, d. h. zwischen Ende September und Ende Februar, spätestens jedoch Ende März erfolgt. Für die hier jagenden Greifvögel werden entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebiets auf der neu hergestellten Böschungsoberkante mindestens drei Ansitzwarten (stabile Holzkonstruktionen) installiert, um den hier beobachteten Bussarden weiterhin eine Jagd auf Beutetiere zu ermöglichen.

Insgesamt gesehen liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. So machen die Ausführungen die Umwelterheblichkeit der Planung deutlich und könnten, sofern sie zu Beginn der Bebauungsplanung zum Einsatz kommen, wichtige Weichenstellungen zur Erzielung eines möglichst umweltverträglichen Ergebnisses vornehmen.

8 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

In vielen Vorhaben der Bauleitplanung und auch anderer Vorhaben wurden in der Vergangenheit die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Umsetzung der Planung verbunden waren, nicht in dem Maße vermieden oder minimiert, wie es in den landschaftspflegerischen Festsetzungen bestimmt worden war. Auch Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen, insbesondere diejenigen auf privaten Flächen in den Plangebieten, wurden nur unzureichend, verspätet, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht umgesetzt.

Nachfolgend wird erläutert, wie dieser bislang unbefriedigende Zustand in der nunmehr behandelten Bebauungsplan Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ in Freudenberg von vornherein vermieden werden soll. Dies wird erreicht, indem im Plangebiet lediglich die Bepflanzung der neu hergestellten, bergseitigen Böschung als interne Kompensationsmaßnahme festgesetzt wird und das infolgedessen entstehende, höhere ökologische Defizit auf externen Flächen mit solchen Maßnahmen kompensiert wird, die zum einen eine wirksame Aufwertung sicherstellen, zum anderen aufgrund ihrer kompakten Lage und übersichtlichen Anordnung jederzeit rasch und einfach auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können, was sich in der Vergangenheit bei Maßnahmen auf den eigentlichen Baugrundstücken (interner Ausgleich) häufig als problematisch herausgestellt hat. Eine Überprüfung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt spätestens 10 Jahre nach Satzungsbeschluss.

Im Übrigen wird das Monitoring im Grundsatz über die bereits gegebenen behördlichen Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Hierbei ist insbesondere auf § 4 Abs. 3 des BauGB hinzuweisen. Demnach sind die beteiligten Behörden aufgefordert – auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens – die Kommunen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Die Stadt Freudenberg geht allen Hinweisen nach, die in der Sache gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von Seiten der Behörden an die Stadt gerichtet werden oder die aus der Bevölkerung kommen und auf erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten (z. B. Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen oder Schäden an angrenzenden Gehölzbeständen). Sollten Umweltauswirkungen festgestellt werden, welche einen Handlungsbedarf auslösen oder sich die Hinweise auf das Vorhandensein solcher Auswirkungen verdichten, wird die Stadt Freudenberg die zuständigen Behörden informieren, um die notwendigen Untersuchungen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen oder sie wird diese Untersuchungen bzw. Maßnahmen im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse selbst durchführen.

Mit den vorstehenden Abläufen werden nicht nur die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten, sondern auch die dauerhafte und wirksame Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe garantiert. Nichteinhaltungen der Auflagen auf den Grundstücken werden dokumentiert und mit unwiderruflichen Fristsetzungen ihre wirksame Nachbesserung eingefordert und nachgeprüft.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ in Freudenberg umfasst rund 1 ha. Dort wird der vorhandene Mitarbeiterparkplatz der Fa. HF Harburg Freudenberger Mixing Group um ca. 0,14 ha erweitert. Teilweise erfolgt dort eine zusätzliche Versiegelung, teilweise werden die eigentlichen Stellplätze mit versickerungsfähigem Pflaster befestigt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränken. Die Anlieger der westlich in ca. 100 m Entfernung angrenzenden Wohnbebauung sowie der unmittelbar östlich angrenzenden Mischbebauung werden lediglich bauzeitlich geringfügig durch die Bauarbeiten betroffen.

Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden. Bezogen auf die aktuelle, tatsächliche Nutzung der Flächen wird dort eine Nutzung als Weideland fortan nicht mehr möglich sein.

Dieser von der Stadt Freudenberg vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in den meisten Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und auf den Boden durch die Erweiterung des Parkplatzes sind unvermeidbar, jedoch in vielen Fällen unerheblich und vollständig ausgleichbar.

Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ in Freudenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

A. Anlass und Zielsetzung

Die HF Harburg-Freudenberger Mixing Group beabsichtigt, aufgrund stark steigender Anzahl der Mitarbeiter weitere Firmenparkplätze herzustellen. Konkret ist vorgesehen, einen bestehenden Parkplatz nördlich des Betriebsgeländes in nordwestlicher Richtung um ca. 0,14 ha zu erweitern.

Dieses Bauvorhaben wird trotz möglichst umfassender Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen. In einem Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ wurde festgestellt, dass einzelne Schutzgüter bauzeitlich in unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und keine dauerhaften Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben werden. Mit der naturnahen Herstellung eines offenen Gewässers kann der erforderliche ökologische Ausgleich innerhalb des betrachteten Änderungsgebiets nachgewiesen werden.

Unabhängig von dieser Sachlage ist allerdings zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

Das vorbeschriebene Vorhaben umfasst bauzeitliche und dauerhafte Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Baufeld und ggf. darüber hinaus auswirken können. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die technische und landschaftsgestalterische Planungskonzeption des Vorhabens ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbetrages nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zurzeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5113 Freudenberg (1.Quadrant) daraufhin überprüft, inwieweit sie von der Herstellung des Parkplatzes in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen

Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine genaue Betrachtung des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. extensiv bewirtschaftete, störungsarme Grünlandflächen sowie Brutstätten in Gebüschen und Bäumen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Plangebiet auf mehrere Begehungen des Geländes im Juni und August 2018. Bereits bei der 15. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg auf unmittelbar südwestlich angrenzendem Gelände wurden entsprechende Begehungen im Frühjahr und Sommer 2015 durchgeführt. Dabei konnten aufgrund der zu unterschiedlichen Jahreszeiten möglichen Beobachtungen der hier vorhandenen Strukturen (intensiv genutzte Grünlandflächen, Gehölzstreifen und –gruppen sowie einzelne ältere, teilweise abgestorbene Obstbäume) gute Hinweise auf gesetzlich geschützte Arten gewonnen werden.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen auf der untersuchten Fläche nicht vor. Die Lage des Untersuchungsraums mit intensiver Weidenutzung bis an das namenlose Gewässer im Südwesten heran sowie die teilweise bereits versiegelte Parkplatzfläche lässt keine werthaltigen Biotopstrukturen in nennenswertem Umfang erwarten. Der Bewuchs setzt sich außer den vorgenannten, überwiegend artenarmen Flächen aus Laubgehölzstreifen und –gruppen entlang der Böschungen des vorhandenen Parkplatzes sowie einigen, teils abgestorbenen Obstbäumen auf der Pferdeweide zusammen. Die Gehölze haben Wuchshöhen von 10 bis 15 m erreicht. Die Stammdurchmesser der größten Baumindividuen betragen maximal 20 bis 30 cm und weisen keine Höhlen auf, die auf baumbewohnende Fledermäuse oder auch Spechte oder Nachtgreifvögel hindeuten. Selbst ein abgestorbener Apfelbaum auf der Weidefläche enthält noch keine entsprechenden Strukturen, wird jedoch aktuell von einem Bussard als Jagdansitz genutzt. Ansonsten sind sowohl auf der untersuchten Fläche mit einer intensiven Bewirtschaftung als auch auf den unmittelbar angrenzenden, gewerblich genutzten Gebäuden keinerlei für planungsrelevante Arten bedeutende Lebensräume vorhanden.

Bis auf eine Erfassung der Fledermausfauna im August 2020 sind bislang keine detaillierten faunistischen Erhebungen im untersuchten Raum erfolgt. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen des vorhandenen Parkplatzes, insbesondere auf der ungestörten, bergseitigen, dem Parkplatz abgewandten Seite, sind zwar baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten; es wurden bei den Begehungen jedoch keine Nester festgestellt. Bodenbrütende Vögel sind hier völlig auszuschließen, da die Bewirtschaftung der Grünlandflächen sowie von zwei Seiten unmittelbar angrenzende Parkplatzflächen zu starke Beunruhigungen verursachen.

Darüber hinaus lassen sich aus der Beschreibung der vorhandenen Strukturen keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise solche Arten auftreten können. Daher wird im Folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5113, Quadrant 1 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die im Änderungsgebiet grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 36 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im vorgesehenen Baufeld bzw. in dessen Auswirkungsbereichen haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im untersuchten Gebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell dort vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Lebensräume mit einzelnen Vorkommen einer seltenen Art oder mit bedeutenden Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5113, Quadrant 1

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Carduelis cannabinus	Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	G	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Glaucidium	Sperlingskauz	sicher	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
passerinum		brütend		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbekannt	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbekannt	
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	sicher brütend		
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend		
		Schmetterlinge		
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden neun planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5113 (1. Quadrant) sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Alcedo atthis	Eisvogel
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Tetrastes bonasia	Haselhuhn
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, welche überwiegend in solchen Strukturen leben, die auf intensiv genutzten Grünlandflächen bzw. auf mit jüngeren Gehölzbeständen umgebenen Parkplätzen nicht vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß nicht ausschließlich waldbewohnende Fledermäuse und einige Vogelarten mit Bindung an Bebauung und Gartenstrukturen sowie Offenlandarten die hier potenziellen Vorkommen aufweisen können bzw. teilweise hier gesichtet worden sind. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 28 planungsrelevanten Arten (einschließlich des aktuell festgestellten Großen Abendseglers, der im MTB 5113 (1. Quadrant) noch nicht gelistet ist) **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Dies kann bereits der Fall sein bei Vergrämungen von im Plangebiet nistenden oder jagenden Arten; schwerwiegend wäre dies jedoch nur bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern.

Myotis daubentonii Wasserfledermaus

Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (große Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt, da die Durchlässe des namenlosen Gewässers von dem Vorhaben nicht berührt werden. Darüber hinaus ist es zweifelhaft, ob die Tiere in den engen Querschnitten (DN 200/300) tatsächlich überwintern, da die Durchlässe bei längeren Niederschlägen bzw. Schneeschmelze stark durchströmt werden. Bäume mit Höhlen, die Wochenstuben von Wasserfledermäusen enthalten können, sind im untersuchten Raum nicht vorhanden. Die Jagdhabitate der Wasserfledermaus liegen vorwiegend über stehenden und langsam fließenden Gewässern. Die offenen Abschnitte des namenlosen Gewässers bzw.

der Weibe östlich des Plangebiets werden möglicherweise als Jagdhabitat genutzt, attraktiver sind jedoch längere offene Abschnitte oder Teiche wie z. B.der Asdorfer Weiher (ca. 1,2 km südlich des untersuchten Gebietes). Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die Jagdmöglichkeiten dieser Fledermausart höchstens bauzeitlich sehr geringfügig einschränken, dauerhaft jedoch nicht in einer Weise verändern, dass die Tiere hier nicht mehr auf Beutefang gehen können. Eine etwaige Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht betroffen, da die Durchlässe des namenlosen Gewässers von dem Vorhaben nicht berührt werden. Die Wochenstuben dieser Art befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude, welche im eigentlichen Baufeld nicht vorhanden sind, in der angrenzenden Bebauung jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden können, aber dort nicht berührt werden. Jagdhabitate Großer Mausohren umfassen Strukturen, die auf Teilen des Plangebietes sowie in dessen unmittelbar angrenzenden Umgebung (Waldflächen und Grünland) angetroffen werden; im engeren Untersuchungsgebiet selbst findet eine Beutesuche eventuell hier lebender, Großer Mausohren möglicherweise gelegentlich statt. Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die Jagdmöglichkeiten dieser Fledermausart bauzeitlich geringfügig einschränken; da im näheren und weiteren Umfeld alle vorhandenen Freiräume erhalten bleiben, können etwa dort jagende Große Mausohren weiterhin erfolgreich auf Nahrungssuche gehen. Außerdem werden mit der geplanten Eingrünung der neu entstehenden Böschungen des Parkplatzes mittel- bis langfristig Strukturen geschaffen, die von Großen Mausohren weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden können. Eine hier möglicherweise vorhandene Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Nyctalus noctula Großer Abendsegler

Große Abendsegler leben in totholzreichen Wäldern mit Baumhöhlen und jagen in Wäldern, auf Lichtungen, teilweise auch in größeren Höhen über Freiflächen. Am 14.08.2020 wurden zwischen 22.30 und 22.45 Uhr insgesamt zwei Rufe dieser Art über dem vorhandenen Parkplatz im Talgrund aufgezeichnet, jedoch nicht über dem angrenzenden Grünland oder im westlichen Plangebiet. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen. Solche Strukturen sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden, sondern eher in Altholzbeständen der umgebenden Waldflächen. Die Jagdtätigkeit der Abendsegler wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Bautätigkeit während der Herstellung des Parkplatzes findet tagsüber statt und wird nicht zu Störungen bei der Nahrungssuche führen. Daher werden Populationen dieser Art durch das Vorhaben **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist die im Siegerland am weitesten verbreitete Fledermausart und hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Solche Bereiche werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

Am 14.08.2020 wurden zwischen 22.30 und 22.45 Uhr insgesamt 12 Rufe dieser Art über dem vorhandenen Parkplatz im Talgrund aufgezeichnet, jedoch nicht über dem angrenzenden Grünland oder im westlichen Plangebiet. Als Jagdhabitat für Zwergfledermäuse dienen Waldränder und Feldhecken, wie sie am Rand des unteren Parkplatzes vorhanden sind. Außerdem lockt die Beleuchtung der Schützenstraße allerlei Insekten an, die von den Fledermäusen gefangen werden. Die beschriebenen Strukturen im untersuchten Gebiet werden von den geplanten Umgestaltungsmaßnahmen teilweise betroffen und in größerem Umfang wiederhergestellt. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht betroffen, da die Durchlässe des namenlosen Gewässers von dem Vorhaben nicht berührt werden. Vereinzelt suchen die Tiere aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf, die ebenfalls nicht betroffen werden. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Allerdings wurden am 14.08.2020 zwischen 22.30 und 22.45 Uhr insgesamt drei Rufe dieser Art über dem vorhandenen Parkplatz im Talgrund aufgezeichnet. Demzufolge suchen die Tiere durchaus auch bebaute Gebiete zur Nahrungssuche auf. Eine Kontrollaufnahme in der Altstadt von Freudenberg gegen 23.00 Uhr belegte neben vier weiteren Fledermausarten ebenfalls ein Rufsignal des Braunen Langohrs.

Die Wochenstuben befinden in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden; solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden bzw. werden von der Maßnahme nicht betroffen. Potenzielle Jagdhabitate des Braunen Langohrs (Waldflächen) sind auf den nördlich angrenzenden Flurstücken des untersuchten Gebiets vorhanden und bleiben unberührt. Daher wird eine etwaige Population dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes verbreitet vorhanden, in unmittelbarer Nähe des untersuchten Gebiets ist jedoch kein Horst von Habichten bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfasst 400 bis 1000 ha. Die Bautätigkeit wird die Jagdmöglichkeiten eines im Weibetal jagenden Habichtpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die in weiterer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe ist jedoch kein Horst von Sperbern bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfasst 400 bis 700 ha. Die Bautätigkeit wird die Jagdmöglichkeiten eines im Weibetal jagenden Sperberpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Aegolius funereus Raufußkauz

Raufußkäuze bevorzugen als Brutreviere altholzreiche Wälder mit Bruthöhlen. Häufig werden von Schwarzspechten geschaffene Höhlen besiedelt. Solchen Strukturen sind im engeren untersuchten Gebiet nicht vorhanden, sie befinden sich eher im nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Eulenbruchs Wald“ mit älteren Buchenbeständen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass hier Jagdhabitate von Raufußkäuzen vorhanden sind. Allerdings wird es während der Bauphase nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Anthus trivialis Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschen oder Farnen, mit hohen Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Solche Strukturen sind im untersuchten Bereich (Gehölze entlang Böschungen an dem bestehenden Parkplatz) vereinzelt vorhanden. Bei den Begehungen des Geländes in den Jahren 2015 und 2018, auch zur Brutzeit dieser Art, sind zwar keine Baumpieper festgestellt worden. Um Beeinträchtigungen potenziell hier brütender Baumpieper sicher auszuschließen,

sollten die Gehölze entweder deutlich vor deren Brutbeginn (Anfang Mai 2019), alternativ erst nach Abschluss einer möglichen Zweitbrut (Ende Juli 2019) beginnen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Asio otus Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Solche Strukturen sind in dem waldreichen Umfeld des Weibetals und somit auch im Untersuchungsgebiet verbreitet vorhanden, so dass Vorkommen von Waldohreulen hier nicht ausgeschlossen werden können. Potenzielle Niststätten sind in unmittelbarer Nähe des Plangebiets jedoch nicht bekannt. Während der Bauphase wird es ohnehin nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet verbreitet vorhanden; dort ist jedoch kein Horst von Mäusebussarden bekannt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfasst mindestens 150 ha. Bei den Begehungen im Sommer 2018 wurden wiederholt überfliegende Mäusebussarde festgestellt; einmal wurde ein Mäusebussard auf dem abgestorbenen Apfelbaum (zwischen Flurstück 332 und 333) sitzend erfasst. Da diese Greifvogelart ihre Beute zu über 80 % von erhöhten Ansitzen aus jagt, stellt die Totholzstruktur einen wichtigen Baustein des Jagdhabitats dar. Um Mäusebussarden weiterhin die Jagdtätigkeit zu ermöglichen, sind im Zuge der Inanspruchnahme der genannten Flurstücke zwei neue Ansitzmöglichkeiten zu schaffen. Sinnvolle Standorte hierfür sind die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 333 und 411. Von dort aus können die Tiere künftig die verbleibenden Grünlandflächen der angrenzenden Flurstücke 334 und 400 bejagen. Unter dieser Voraussetzung wird Bautätigkeit die Jagdmöglichkeiten von im Weibetal jagenden Mäusebussarden **nicht** in entscheidendem Umfang nachteilig verändern.

Carduelis cannabinus Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in Talregionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie im Plangebiet teilweise vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie hier jedoch eher nicht zu erwarten, da die beiden Kiefern auf der Böschung des vorhandenen Parkplatzes kaum genügend Deckung bieten. Als Nahrungshabitat ist das mit Hochstauden (u. a. stumpfblättrigem Ampfer) durchsetzte Grünland zwar grundsätzlich geeignet, es wurden bei den bisherigen Begehungen hier jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Cuculus canorus Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Der zu entfernende Gehölzstreifen entlang des vorhandenen Parkplatzes

enthält aufgrund der häufigen Störungen kaum Nester dieser Wirtsvögel. Außerdem erfolgen Fällungen und Rückschnitt vor Baubeginn im Winterhalbjahr 2018/2019 und damit vor Beginn der Brutperiode. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Delichion urbica Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Mehlschwalben vorhanden, da hier keine Gebäude sind und auch nicht errichtet werden sollen. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Dendrocopos medius Mittelspecht

Der Mittelspecht bevorzugt Eichen-Hainbuchenwälder, besiedelt aber auch Erlenwälder sowie Hartholzauen an Flüssen mit ausreichenden Totholzanteilen. Im Plangebiet sind zwar einzelne Bäume mit Totholzbildung sowie völlig abgestorbene Obstbäume vorhanden, deren offene Lage in intensiv genutztem Weideland stellt jedoch keine für Mittelspechte geeigneten Nisthabitate dar. Daher wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Mittelspecht haben.

Dryobates minor Kleinspecht

Der Kleinspecht lebt in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, durchaus auch an Siedlungsrändern. Im Plangebiet sind einzelne Bäume mit Totholzbildung sowie völlig abgestorbene Obstbäume vorhanden, die grundsätzlich für Kleinspechte geeignete Habitate darstellen. Sie weisen jedoch keine Höhlungen auf, die auf Aktivität von Spechten zurückzuführen sein könnten. Offensichtlich werden diese Gehölze aufgrund ihrer offenen Lage in intensiv genutztem Weideland von allen Spechtarten gemieden. Daher wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kleinspecht haben.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Allerdings stellen die weiter südlich gelegenen, offenen Talräume der Weibe bzw. des Asdorfer Baches und ihrer Zuflüsse sowie die landwirtschaftlich genutzten Hanglagen potenzielle Jagdhabitate des Turmfalken dar. Während der kurzen Bauzeit bei der Erweiterung des Parkplatzes können daher geringfügige Störungen hier jagender Turmfalken auftreten. In näherer und weiterer Umgebung sind jedoch sehr umfangreiche, gleichfalls für die Beutejagd geeignete Flächen vorhanden. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Glaucidium passerinum Sperlingskauz

Die nähere und weitere Umgebung des Weibetals bietet für Sperlingskäuze durchaus eine Reihe von geeigneten Habitatstrukturen. Allerdings sind in den Totholzstrukturen im Plangebiet keine Nisthöhlen erkennbar. Als Jagdhabitat sind die Gehölzsäume entlang der bereits bestehenden Parkplätze gut geeignet. Sie müssen zwar größtenteils entfernt werden, auf den neu hergestellten, bergseitigen Böschungen sind jedoch wieder entsprechende Anpflanzungen geplant. Unter diesen Voraussetzungen ist für etwaige Vorkommen des Sperlingskauzes im Weibetal bei Freudenberg **nicht** mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Rauchschwalben vorhanden, da hier keine Gebäude sind und auch nicht errichtet werden sollen. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalbe haben wird.

Lanius collurio Neuntöter

Neuntöter brüten in extensiv genutzten, reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit dornenreichen Gebüschen. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, daher ist hier keine Population von Neuntötern zu erwarten. Bei den Begehungen wurden keine Neuntöter festgestellt, auch sind hier keine aktuellen Niststandorte bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass Neuntöter **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Locustella naevia Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen und –brachen, auf Waldlichtungen, in Verlandungszonen von Gewässern sowie auf Heideflächen, gelegentlich auch in Getreidefeldern. Im untersuchten Raum sind solche Strukturen zwar örtlich ansatzweise vorhanden, konkrete Vorkommen des Feldschwirls in den letzten Jahren sowie genaue Niststandorte für das Jahr 2018 sind dort jedoch nicht bekannt. Die intensive Beweidung sowie die von den angrenzenden Parkplätzen ausgehenden Störungen lassen dauerhafte Vorkommen von Bodenbrütern hier nicht erwarten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Milvus milvus Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Gehölzstrukturen in für diese Art geeigneter Größe sind im Umfeld der untersuchten Fläche zwar vereinzelt vorhanden, dort sind jedoch keine Horste des Rotmilans festgestellt worden. Die Nähe zur Bebauung und den häufig frequentierten Parkplätzen führt zu häufigen Beunruhigungen, die eine Brut in der Nähe des Baufelds weitgehend ausschließen. Zur Jagd werden Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfasst mindestens 1500 ha. Die Bautätigkeit im Bereich des knapp 0,3 ha umfassenden Baufelds wird nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Weibetal südlich von Freudenberg vorhandenen Brutpaaren führen. Diese Art wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im untersuchten Gebiet sind keine brütenden Feldsperlinge zu erwarten, da die vorgenannten Strukturen weitgehend fehlen. Hingegen sind die von Hochstauden durchsetzten Grünlandflächen trotz der intensiven Beweidung zur Nahrungssuche für diese Art durchaus zeitweilig geeignet. Allerdings wurden bei den Begehungen keine Feldsperlinge gesichtet. Diese Art wird somit **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche Strukturen sind im engeren untersuchten Gebiet zwar vereinzelt vorhanden (Totholz von Obstbäumen), hier fehlt es jedoch an Deckung für die Nester. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass die Vögel auf solchen Gehölzen nisten, die häufig von Mäusebussarden als Ansitzwarte genutzt werden. In näherer und weiterer Entfernung vom Plangebiet sind jedoch an mehreren Stellen ältere Obstbäume vorhanden, die den Habitatansprüchen von Gartenrotschwänzen genügen, aber außerhalb der geplanten Maßnahme liegen. Somit werden keine für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen betroffen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Picus canus Grauspecht

Der Grauspecht lebt in aufgelockerten, vielfach gegliederten Laub- und Mischwäldern, z. B. Auwäldern, mit totholzreichen Abschnitten und Freiflächen zum Nahrungserwerb (Ameisen). Im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung sind zwar potenzielle Höhlenbäume vorhanden, aufgrund der intensiven Beweidung sowie der häufigen Nutzung des abgestorbenen Baumes als Ansitzwarte von Mäusebussarden ist dort keine Brutaktivität von Spechten zu erwarten. Auch die Nahrungssuche der Art wird nicht eingeschränkt, da die bevorzugte Beute – Ameisen – die beweideten Flächen wegen der häufigen Trittbelastung meiden. Daher wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf den Grauspecht haben.

Serinus serinus Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er im Plangebiet durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch bei keiner der Begehungen gesichtet oder sein charakteristischer Ruf gehört.

Die geplante Parkplatzerweiterung beansprucht keine Strukturen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von zentraler Bedeutung sind. Daher ist **nicht** zu erwarten, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Strix aluco Waldkauz

Waldkäuze nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden der Bebauung. Der Lebensraum des Waldkauzes ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Wäldern, Gehölzstreifen und offenen Agrarflächen, wie sie im gesamten Stadtgebiet von Freudenberg verbreitet vorkommt. Das Revier eines Brutpaares umfasst ca. 25 bis 80 ha.

Im Plangebiet sind in den dort befindlichen Totholzstrukturen keine ggf. für Waldkäuze geeigneten Baumhöhlen erkennbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Art hier fehlt. Es werden potenzielle Jagdhabitate eventuell hier vorhandener Waldkäuze zumindest bauzeitlich berührt. Doch selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Anschließend werden die Tiere hier wieder uneingeschränkt auf Beutesuche gehen

können. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Sturnus vulgaris Star

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Allerdings sind im Plangebiet kaum Strukturen vorhanden, die als Bruthabitat geeignet wären (fehlende Baumhöhlen in vorhandenem aufstehenden Totholz, Nistkästen und sonstige, hinreichend große Hohlräume z. B. an Gebäuden). Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölze im Sommer. Die im Plangebiet vorhandenen, durch die Parkplatzerweiterung entfallenden Strukturen sind zwar für nahrungssuchende Stare grundsätzlich geeignet, hier sind bei den Begehungen jedoch keine Stare gesichtet worden. Möglicherweise ist die intensiv beweidete Grünlandfläche für Stare eher unattraktiv. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Tyto alba Schleiereule

Schleiereulen leben in halboffenen Landschaften und nisten auf Dachböden größerer Gebäude, vor allem auf Kirchtürmen. Das Jagdhabitat eines Brutpaars umfasst teilweise mehr als 100 ha und besteht aus Grünland, Ackerflächen, Wege- und Straßenrändern, Gewässern und Brachflächen. Das Plangebiet ist grundsätzlich als Jagdhabitat für Schleiereulen geeignet, daher werden potenzielle Jagdhabitate eventuell hier vorhandener Tiere zumindest bauzeitlich berührt. Doch selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Schleiereulen kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Anschließend werden die Tiere hier wieder uneingeschränkt auf Beutesuche gehen können. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Dies gilt unter bestimmten Randbedingungen, die eine Vermeidung oder zumindest eine Minimierung von Störungen etwaiger planungsrelevanter Arten zum Ziel haben.

Der Wegfall von intensiv beweidetem Grünland mit vereinzelten Gehölzstrukturen, entlang der Böschung des vorhandenen Parkplatzes auch größerer Gehölzstreifen und –hecken, stellt einen unvermeidbaren Eingriff dar. Minimiert wird dieser Eingriff durch eine Wiederanpflanzung von Gehölzen auf neu entstehenden, bergseitigen Böschungen. Einige der dort befindlichen Gehölze können möglicherweise auch erhalten bleiben. Die Entfernung der Gehölze wird außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtperiode zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen. Damit wurden Beeinträchtigungen etwaiger Populationen von Tieren, die in diesen halboffenen Strukturen leben oder zumindest dort zeitweise jagen, weitgehend vermieden oder spürbar reduziert. Vorübergehende Beeinträchtigungen können aufgrund der geplanten Wiederbegrünung der neuen Böschungsflächen zugelassen werden, sofern hierdurch keine artenschutzrechtlichen Verbote (u. a. nach § 44 BNatSchG) übertreten werden.

Von den Änderungen können solche Arten geringfügig betroffen sein, welche die Flächen ganz oder teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat oder sonstige Teillebensräume nutzen. Die im

Gebiet entfallenden Strukturen bleiben jedoch auf unmittelbar nordöstlich und nordwestlich angrenzenden Flächen erhalten.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen werden für die meisten Arten keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen Maßnahme ggf. umgesetzt werden müssten.

Einzige Ausnahme ist die Errichtung von zwei Ansitzwarten für Greifvögel (hier: Mäusebussarde) am nordöstlichen Rand der Flurstücke 333 und 411, die den Wegfall eines abgestorbenen Apfelbaums zwischen Flurstück 332 und 333 ersetzen sollen. Auf dieser Totholzstruktur wurden wiederholt auf Beute ansitzende Mäusebussarde beobachtet.

6. Zusammenfassung

Die HF Harburg-Freudenberger Mixing Group beabsichtigt, nördlich ihres Betriebsgeländes weitere Firmenparkplätze herzustellen. Dieses Vorhaben muss dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5113 (1. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß die meisten der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. 28 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung von Teilen der Nahrungs- bzw. Jagdhabitate) betroffen sein. Bruthabitate und Ruhestätten sind nach derzeitiger Erkenntnis nicht vorhanden und werden daher nicht betroffen. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt.

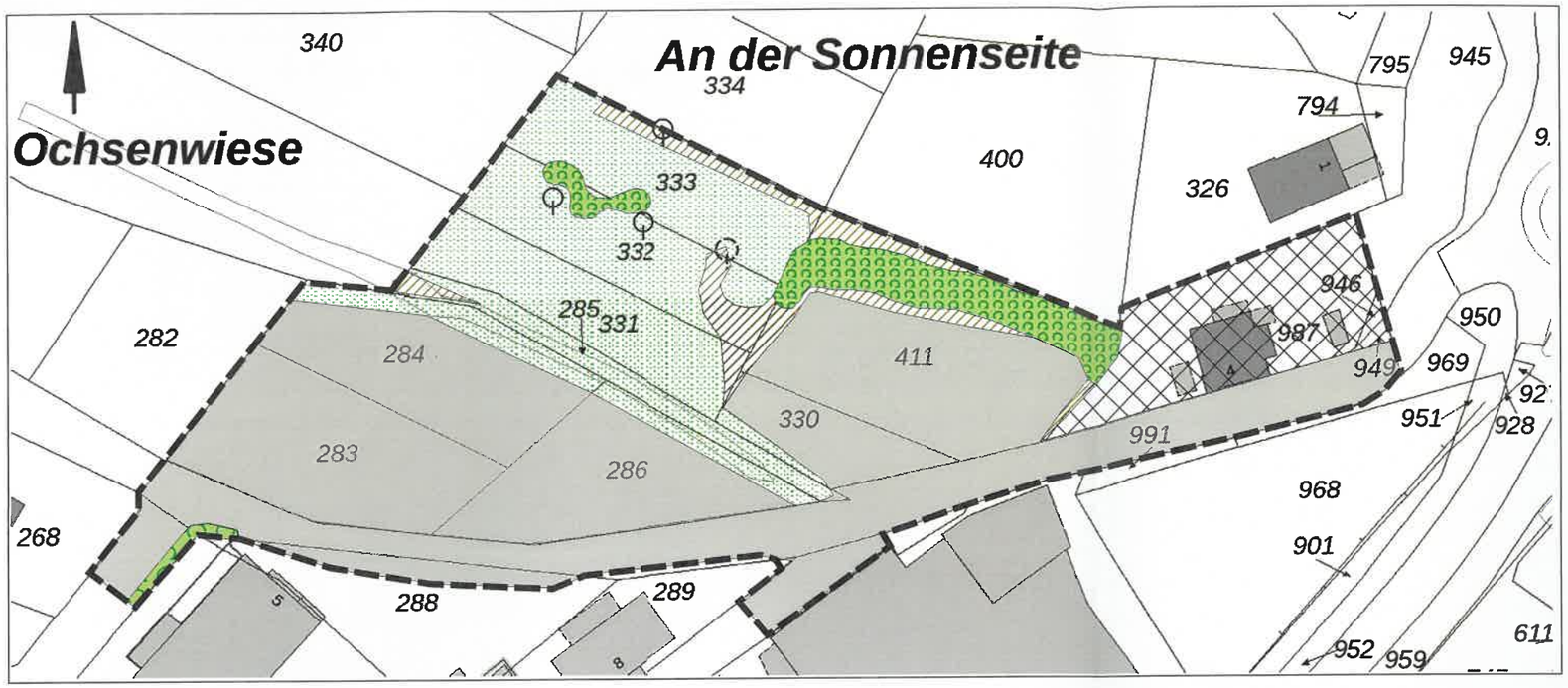
Wenn auch keine konkreten Brutnachweise vorliegen, sollten zum Schutz potenziell dort brütender Vögel die Bauzeiten des Vorhabens außerhalb der üblichen Brutzeiten (also außerhalb eines Zeitraums von Ende März bis etwa Mitte Juli) liegen. Idealerweise wäre eine Bauzeit ab Frühherbst bis spätestens Frühjahr des darauffolgenden Jahres. Die unvermeidbaren, bauzeitlichen Veränderungen im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten sind in diesem Falle umweltverträglich. Mit dieser Vorgehensweise wird insbesondere den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) entsprochen.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im August 2020:



Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Legende

Bestand

- hochstämmiger Obstbaum, vital
- hochstämmiger Obstbaum, aufstehendes Totholz
- mäßig intensiv genutzte Weide
- Hochstauden
- Laubgehölze > 50 % heimische Arten
- Mischgebiet Bestand (Wohngebäude mit Garten)
- Straßen und Parkplätze, bituminös befestigt

Stadt Freudenberg

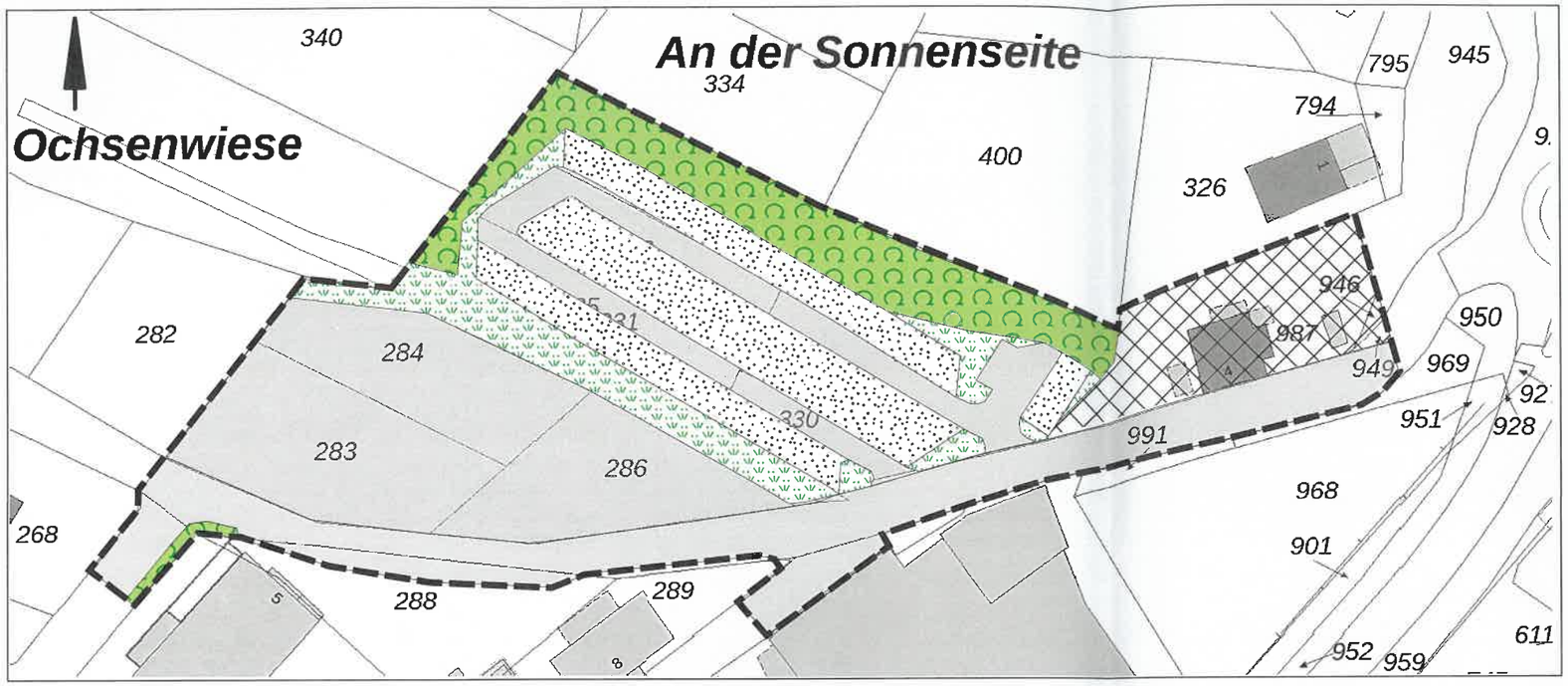
Bebauungsplan Nr. 55
"Stellplatzanlage Schützenstraße/
Am Plittershagener Berg"

Bestandsaufnahme Flächennutzung und Vegetation
(letzter Stand August 2020)

Maßstab 1 : 1000

Aufgestellt:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Legende

Planung

- Rasenflächen
- Parkboxen mit wasserdurchlässigem Pflaster
- Laubgehölze > 50 % heimische Arten (Bestand und Neuanpflanzung
- Mischgebiet (Wohngebäude mit Garten)
- Straßen und Parkplätze, bituminös befestigt

Stadt Freudenberg

Bebauungsplan Nr. 55
"Stellplatzanlage Schützenstraße/
Am Plittershagener Berg"

geplanter Zustand

Maßstab 1 : 1000

Aufgestellt:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung


Stadt Freudenberg
Gemarkung Niederndorf
Flur 10
nachrichtlich, bereits umgesetzt:
Externe Ausgleichsmaßnahmen
für 15. Änderung der Abgrenzungs-
satzung der Stadt Freudenberg
sowie für B-Plan Nr. 86
"Am Pumpwerk"
413.2
8
– Stadt Siegen
Gemarkung Oberschelden
Flur 12
413.0
Rotbuche anpflanzen auf einer
Teilfläche von ca. 3700 m² für
Bebauungsplan Nr. 55 "Stellplatz-
anlage Schützenstraße/Am
Plittershagener Berg"
100 m
200 m

M. ca. 1 : 5000

Stadt Freudenberg
Die Bürgermeisterin
- Bauen, Stadtentwicklung und Liegenschaften -

Zusammenfassende Erklärung

der Stadt Freudenberg
gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

hier: Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg

1. Ziel des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Freudenberg hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 21.02.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg gefasst.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage des Stadtteils Freudenberg, unmittelbar an den öffentlichen Gemeindestraßen „Am Plittershagener Berg“ und „Schützenstraße“, die beide in den anliegenden Straßenabschnitten Bestandteile des Bebauungsplans sind. Die Stellplatzanlagen sind Teil des Betriebskomplexes der Firma Harburg-Freudenberger Maschinenbau GmbH -HF Mixing Group-.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden und Südwesten von den Gemeindestraßen „Am Plittershagener Berg“ und „Schützenstraße“ zwischen der Einmündung der „Bogenstraße“ bis zum Neubau des Verwaltungsgebäudes der Firma Harburg-Freudenberger Maschinenbau GmbH - HF-Mixing Group,

- im Nordwesten von der freien Landschaft,

- im Nordosten von Grünland und der Wohnbebauung an der Gemeindestraße „An der Sonnenseite“,

- im Südosten von der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 9.550 m².

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Firma Harburg-Freudenberger Maschinenbau GmbH –HF Mixing Group- und der im Zuge der Prosperität ständig steigenden Zahl der Beschäftigten besteht ein immer größerer Stellplatzbedarf. Da eine weitere Verdichtung der

Beschäftigtenparkplätze auf dem Betriebsgelände nicht mehr möglich ist -im Gegenteil, anstehende bauliche Erweiterungen der Betriebsgebäude, hier Neubau des Verwaltungsgebäudes, verdrängen angelegte Stellplätze- benötigt der Betrieb zusätzlichen Stellplatzraum für die Mitarbeiter.

Als ein weiterer Schritt im Zuge einer längerfristigen Betriebsentwicklungsstrategie ist die im Zuge dieses Planverfahrens vorgesehene Erweiterung des bestehenden Mitarbeiterparkplatzes an der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg“ beabsichtigt. Das bereits errichtete Parkhaus nahe der „Bogenstraße“ außerhalb des Plangebietes ist der im Zuge dieses Planverfahrens behandelten Erweiterungs- und Umgestaltungsprogrammes der Parkraumorganisation bereits vorausgegangen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg stellt den Bereich des Bebauungsplans der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ vollflächig als Gewerbliche Baufläche (G) dar.
Da es sich bei dem Vorhaben um eine betriebliche Anlage handelt, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex des Industriebetriebes HF Mixing Group steht und ein integrativer Bestandteil des Gesamtbetriebsstandortes wird bzw. bleiben soll, ist die Nutzungszuordnung G bzw. GE passgenau.

Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ im Sinne des § 8 (BauNVO) fest. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In seinem nordöstlichen Randbereich setzt er für das hier liegende Wohngrundstück, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan (gemischte Baufläche), ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO fest.

2. Verfahrensablauf

Verfahren	*Datum*	*Beteiligte*
Einleitungsbeschluss	22.01.2019 21.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Touristik Rat der Stadt Freudenberg
Veröffentlichung Einleitungsbeschluss	07.11.2020	Amtsblatt der Stadt Freudenberg
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	07.11.2020 17.11.2020 bis 24.11.2020 08.12.2020	Veröffentlichung Amtsblatt der Stadt Freudenberg Einsicht der Öffentlichkeit Abgabemöglichkeit schriftlicher Anregungen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	21.10.2020	Anschreiben Scoping-Verfahren
Beschluss öffentliche Auslegung	14.09.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, und Digitalisierung
Öffentliche Auslegung	16.11.2021 bis 16.12.2021 08.11.2021	Veröffentlichung Amtsblatt am 06.11.2021 Mail an Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Abschließende Abwägung der Beteiligungsverfahren und Fassung des Satzungsbeschlusses	12.05.2022	Rat der Stadt Freudenberg

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten sind. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einem Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht mit dem integrierten landschaftspflegerischer Begleitplan ist Bestandteil der Begründung.

Eine Artenschutzprüfung wurde als gesonderter Bestandteil der Begründung erstellt. Zusätzlich wurde ein Gutachten zu den Auswirkungen von Gewerbelärm durch die geplante Erweiterung eines Mitarbeiter- und Besucherparkplatzes auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen erstellt, deren Ergebnis in die Planung und den Umweltbericht eingeflossen ist.

- Fazit Umweltbericht (erstellt von Rainer Backfisch, Stand: Februar 2022)

Schutzgut	Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen
Mensch:	➢ Geringfügige Störung der westlich an der Schützenstraße gelegenen Wohnhäuser durch Lärm und insbesondere während der Bauphase durch Staub und Unruhe (1)
Pflanze:	➢ Zerstörung der Vegetationsdecke (2) ➢ Biotopverlust (3)
Tier:	➢ Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4)
Boden:	➢ Auf Teilflächen des Plangebiets dauerhafter Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) auf den zusätzlichen Parkplatzflächen (5)
Wasser:	➢ Beschleunigung des Gebietsabflusses (6)
Klima:	➢ Örtlich geringfügige Auswirkungen auf das Mikroklima (7)
Luft:	➢ Erzeugung von Emissionen (durch Baumaschinen/befristet, an- und abfahrender Verkehr auf den Parkplätzen) (8)
Landschaft:	➢ Verlust von nicht überbauter Freifläche durch Versiegelung (9)
Kultur-/Sachgüter:	➢ Keine Auswirkungen auf Kulturgüter (10) ➢ Keine Auswirkungen auf Sachgüter (11)
Wechselwirkungen:	➢ Verschiebung von Artengemeinschaften (12) ➢ Veränderung des Wasserhaushalts (13)

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Eine teilweise Verminderung der Eingriffe im Plangebiet wird erreicht, indem die erweiterte Parkplatzfläche möglichst raumsparend im Anschluss an die bestehenden Parkplätze hergestellt wird. Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zu dem namenlosen Gewässer südwestlich des Plangebiets wird eingehalten. Der Schutzeffekt für die betroffenen Schutzgüter Bodenökologie (5) und wasserhaushaltliche Funktionen (6) ist allerdings eher gering, da die Nutzung als Parkplatz beträchtliche Flächenanteile im Plangebiet beanspruchen wird. Dennoch wird die Versiegelung möglichst geringgehalten, indem die Parkboxen mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigt werden.

Beeinträchtigungen während der Bauphase (1,8) auf den Grundstücken können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch die strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden.

Für die Menschen bestehen grundsätzlich Erfordernisse für Schallschutzmaßnahmen. Da die zu berücksichtigende Wohnbebauung an der Schützenstraße, der Bogenstraße und im Nor-

den „An der Sonnenseite“ jedoch 80 bis 150 m von dem geplanten Parkplatz entfernt liegen und durch Gehölzstreifen und –bestände abgeschirmt werden, ist nicht zu erwarten, dass die Orientierungswerte der TA Lärm überschritten werden.

- Resümee des Landschaftspflegerischen Begleitplanes als Bestandteil des Umweltberichtes (erstellt von Rainer Backfisch, Stand: Februar 2022)
Der Wertverlust von 7.406 Punkten im Eingriffsbereich wird mit der folgenden Maßnahme kompensiert:
In der Gemarkung Niederndorf, Flur 10, Flurstück 8 teilweise, werden auf Flächen der Waldgenossenschaft Niederndorf auf 0,37 ha Waldflächen von Nadel- in Laubwaldbestände umgewandelt. Diese Maßnahme bewirkt eine Aufwertung von 7400 Wertpunkten (2 Punkte je m^2).

- Fazit Artenschutzprüfung (erstellt von Rainer Backfisch, Stand: August 2020)
In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und das Risikomanagement mit einzubeziehen.
Wenn auch keine konkreten Brutnachweise vorliegen, sollten zum Schutz potenziell dort brütender Vögel die Bauzeiten des Vorhabens außerhalb der üblichen Brutzeiten (also außerhalb eines Zeitraums von Ende März bis etwa Mitte Juli) liegen. Idealerweise wäre eine Bauzeit ab Frühherbst bis spätestens Frühjahr des darauffolgenden Jahres. Die unvermeidbaren, bauzeitlichen Veränderungen im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten sind in diesem Falle umweltverträglich. Mit dieser Vorgehensweise wird insbesondere den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) entsprochen.

4. Ergebnis der Beteiligungsverfahren

a) Frühzeitige Beteiligungsverfahren
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden sowohl in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht. Die wesentlichen Punkte und ihr Umgang damit werden im Folgenden kurz erläutert. Die vollständigen Ausführungen sind der entsprechenden Verwaltungsvorlage (Vorlage mit der Vorlagen Nr. 151/2021) zu entnehmen.

- Öffentlichkeitsbeteiligung
Von den umliegenden Bewohnern wurde auf die notwendige Schulwegsicherung hingewiesen, die bei der Errichtung der zusätzlichen Stellplatzflächen der Mitarbeiterparkplätze im Bereich der Schützenstraße und der Stadtstraße „Am Plittershagener Berg“ unumgänglich ist. Die Schulwegsicherung wird im Zusammenhang mit der Erweiterung der Mitarbeiterstellplätze sowohl für die Schützenstraße wie auch für die Stadtstraße “Am Plittershagener Berg“ durchgeführt, da im Rahmen der Baumaßnahmen die vorgenannten Straßen baulich verändert werden.
Dem Wunsch eines Angrenzers, auch sein Gebäude als Immissionspunkt in dem Gutachten zu den Auswirkungen von Gewerbelärm durch die geplante Erweiterung eines Mitarbeiter- und Besucherparkplatzes auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen aufzunehmen und zu untersuchen, wurde nicht gefolgt, da bereits in dieser Richtung zwei Immissionspunkte vorgelagert sind und Eingang in das Gutachten gefunden haben, die sich deutlich näher zu der zukünftigen Schallquelle befinden.

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die **Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein** weist auf den notwendigen, mindestens 11 m breiten Ufersaum des namenlosen Gewässers hin. Diese Anpassung erfolgte zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes.

Der Anregung des **Fachgebiets Immissionsschutz des Kreises Siegen-Wittgenstein,** den Immissionspunkt „Bogenstraße 19“ mit zu berücksichtigen, beziehungsweise nähere Ausführungen hierzu abzugeben, wurde dahingehend entsprochen, dass die Nicht-Berücksichtigung ausführlich damit begründet wird, dass bereits in dieser Richtung zwei Immissionspunkte vorgelagert sind und Eingang in das Gutachten gefunden haben, die sich deutlich näher zu der zukünftigen Schallquelle befinden.
Neben allgemeinen Hinweisen und Anmerkungen des **Kreises Siegen-Wittgenstein** werden auch seitens der **Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein** Anregungen und Hinweise vorgebracht. Sie beziehen sich auf einzelne Festsetzungen, aber auch auf die Bilanzierungsmethode sowie auf die externe Ausgleichsmaßnahme. Soweit möglich wurden die Hinweise und Anmerkungen bis zur Fassung des Satzungsbeschlusses aufgenommen. Die Bewertungsmethode wurde zwischenzeitlich angepasst und die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu ihre Zustimmung gegeben.
In der Stellungnahme des **NABU** geht dieser auf ähnliche Aspekte ein wie der Kreis Siegen-Wittgenstein, wobei der NABU außerdem noch die externe Ausgleichsmaßnahme mit der Umwandlung eines Nadelholzbestandes in einen Mischwald als nicht mehr akzeptabel ansieht. Es ist festzustellen, dass es sich bei der externen Ausgleichsmaßnahme um eine mit den entsprechenden Behörden abgestimmte Maßnahme handelt.
Die **Landwirtschaftskammer NRW** verweist in ihrer Stellungnahme auf den Verbrauch und den damit verbundenen Folgen an landwirtschaftlicher Fläche durch den Bebauungsplan. Die Flächen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg bereits als gewerbliche Fläche dargestellt.

b) Öffentliche Auslegung
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden nur von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht, die sich bereits in dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren geäußert hatten. Die wesentlichen Punkte und ihr Umgang damit werden im Folgenden kurz erläutert. Die vollständigen Ausführungen sind der entsprechenden Verwaltungsvorlage (Vorlage-Nr. 22/2022) zu entnehmen. Aus der Öffentlichkeit liegen keine Äußerungen vor.

- Öffentlichkeitsbeteiligung
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Äußerungen vorgebracht.

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die **Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein** macht auf notwendige, nähere Ausführungen in der Begründung zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Befestigung der Stellplätze aufmerksam. Diese Ausführungen wurden in die Begründung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes aufgenommen.
Die **Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein** wiederholt ihre Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Soweit möglich wurden die Hinweise und Anmerkungen in die Fassung zum Satzungsbeschluss aufgenommen. Dies gilt vor allem für die Bewertungsmethode, die zwischenzeitlich auch von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurde.
Den allgemeinen Hinweisen und Anregungen des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde nicht gefolgt. Hier gibt es grundsätzlich unterschiedliche Sichtweisen, die in der Abwägung dargelegt wurden.
Der **NABU** unterbreitet Vorschläge für Festsetzungen und Regelungen, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt.
Die **Landwirtschaftskammer NRW** wiederholt ihre Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Daher wird auch auf die Abwägung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans und ein Belassen der Fläche in ihrem jetzigen Zustand hätte zwar die Vermeidung aller vorstehend aufgeführter Auswirkungen zur Folge, der dringende Bedarf nach zusätzlichen Parkplätzen für die Mitarbeiter der HF Harburg Freudenberger Mixing Group würde jedoch bestehen bleiben. Dies hätte zur Folge, dass bestehende Arbeitsplätze eines expandierenden Betriebs nicht dauerhaft gesichert werden könnten. Dies könnte mittel- bis langfristig eine teilweise oder vollständige Verlagerung des Betriebs in eine andere Kommune, die geeignete Flächen bereitzustellen beabsichtigt, zur Folge haben. Eine solche Betriebsverlagerung hätte außerdem sehr wahrscheinlich ebenfalls eine Inanspruchnahme von bislang unberührter Natur zur Folge, da hierfür auch andernorts die bauleitplanerischen Voraussetzungen erst geschaffen werden müssten. Dies ist nicht im Sinne einer geordneten, an die heutigen Erfordernisse angepassten städtebaulichen Entwicklung und gleichzeitig des Allgemeinwohls der Stadt Freudenberg.

Weder durch alternative Standortentscheidungen noch durch die vorbeschriebene Nullvariante können die Eingriffe dauerhaft vermieden werden. Daher erübrigt sich eine Betrachtung anderweitiger Lösungsansätze, die entweder nicht oder unter weit größeren Kosten und nachteiligen Veränderungen der örtlichen Schutzgüter realisierbar wären.

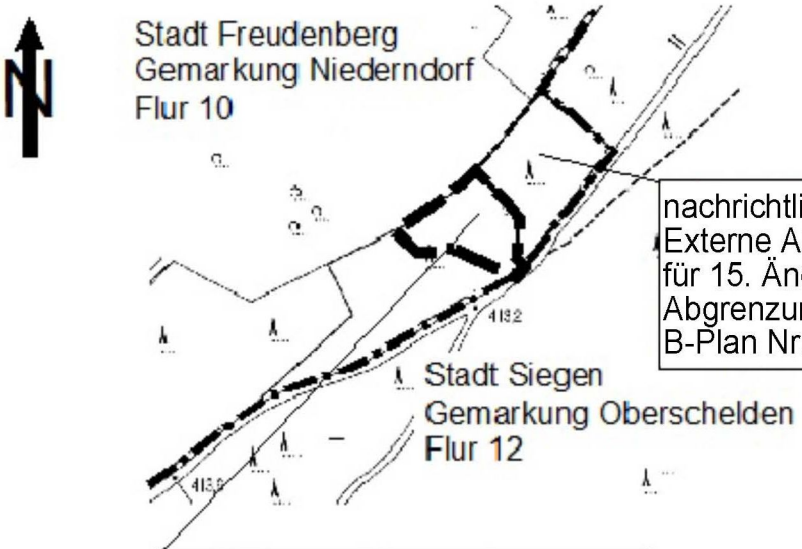
6. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg wurde vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung vom 12.05.2022 als Satzung beschlossen und wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ beigefügt.

Freudenberg, den 1.8.2022

Nicole Reschke
Bürgermeisterin

Externe Ausgleichsmaßnahme
"AM1"



nachrichtlich, bereits umgesetzt:
Externe Ausgleichmaßnahmen für 15. Änderung der Abgrenzungssatzung sowie für B-Plan Nr.86 "Am Pumpwerk"

Rotbuche anpflanzen auf einer Teilfläche von ca. 3.100 m² für Bebauungsplan Nr. 55 "Stellplatz-anlage am Plittershagener Berg"

Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr.55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlage Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg mit dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Digitalisierung in seiner Sitzung am 22.02.2022 sowie dem Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 12.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 1.8.2022
Die Bürgermeisterin

Nicole Reschke

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg

1. Beschluss über eingegangene Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
2. Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Freudenberg fasste in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren entsprechend der Abwägungs-Empfehlung der Verwaltung (Anlagen 2 und 4 der Vorlage Nr. 22/2022)

2. Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt den Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg aufgrund folgender Rechtsgrundlagen als Satzung:

 - § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353),
 - §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit der
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGB. I S. 1802).

Die der Vorlage 22/2022 beigefügte Begründung (Anlage 5) und Planzeichnung (Anlage 6) des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg“ im Stadtteil Freudenberg werden mit den Ergänzungen aus der Abwägungs-Empfehlung (Anlagen 2 und 4) entsprechend beschlossen. Die Begründung und die Planzeichnung erhalten das Datum des Satzungsbeschlusses.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 12.05.2022 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplans der Stadt Freudenberg Nr. 55 „Stellplatzanlagen Am Plittershagener Berg" liegt im südlichen Teil der Ortslage des Stadtteils Freudenberg, unmittelbar an den öffentlichen Gemeindestraßen „Am Plittershagener Berg" und „Schützenstraße".

Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden und Südwesten von den Gemeindestraßen „Am Plittershagener Berg" und „Schützenstraße" zwischen der Einmündung der „Bogenstraße" bis zum Neubau des Verwaltungsgebäudes der HF-Mixing Group,
- im Nordwesten von der freien Landschaft,
- im Nordosten von Grünland und der Wohnbebauung an der Gemeindestraße „An der Sonnenseite",
- im Südosten von der Gemeindestraße „Am Plittershagener Berg".

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze der Planbereich mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

(bitte Plan einfügen)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des ansässigen Gewerbetriebes der notwendige Stellplatzbedarf an Mitarbeiterparkplätzen bauplanungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Ab. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann im Rathaus der Stadt Freudenberg sowie auf ihrer Homepage (aktuell unter diesem Link: www.freudenberg-stadt.de/Wirtschaft-und-Bauen/Bauen/Bauleitplanung/Bebauungspläne) eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 1. 8. 2022
Die Bürgermeisterin

Nicole Reschke

Anlage 1

Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg
Nr. 55 "Stellplatzanlage - Am Plittershagener Berg"

